

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Sonnabend.

Redaktion: **H. Umbreit,**  
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis  
pro Quartal Mk. 1,50.

### Inhalt:

	Seite		Seite
Der Allgemeine deutsche Heimarbeiterschutzeskongress	179	Arbeiterbewegung. Gewerkschaftliches aus der Schweiz	189
Beschlüsse des allgemeinen Heimarbeiterschutzeskongresses	182	Polizei, Justiz. Rechtsprechung im englischen Gewerkschaftskampf	191
Hausindustrie und Heimarbeiterschutzes V. (Schluß)	183	Gewerbegerichtliches. Wahl in Offenburg	193
Gesetzgebung und Verwaltung. Das Koalitionsrecht der Eisenbahner im preussischen Landtag	186	Anderer Organisationen. Gewerkevereinsdemagogie	193
Wirtschaftliche Rundschau	187	Mitteilungen. An die Gewerkschaftskartelle. — Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten	193
Soziales. Arbeitslöhne in Frankreich	188	Literarisches	194

### Der allgemeine deutsche Heimarbeiterschutzeskongress.

Der im Auftrag des Vierten deutschen Gewerkschaftskongresses durch die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands einberufene allgemeine Heimarbeiterschutzeskongress hatte die Aufgabe, durch Veranstaltung einer Kundgebung die gesetzgebenden Gewalten eindringlich auf die Notwendigkeit eines Heimarbeiterschutzes hinzuweisen. Diese Kundgebung sollte während der Tagung des Reichstags stattfinden, damit der Wiederhall derselben die Reichstagsparteien zu entschiedenerem Vorgehen ansporne. Selbstverständlich auch die Reichsregierung. Es waren daher Einladungen an diese wie an alle Reichstagsparteien ergangen, den Verhandlungen dieses Kongresses beizuwohnen. Das Reichsamt des Innern hat der Einladung keine Folge gegeben; es hat damit seine ablehnende Stellung zur Frage des Heimarbeiterschutzes genügend dargetan. Nach der ganzen sozialpolitischen Haltung der Regierung in den letzten Monaten gegenüber dem Liebeswerben der Scharmacher und Reaktionäre haben wir ein größeres Entgegenkommen nicht erwartet. So kam uns das höfliche Bedauern der Regierung nicht überraschend. So bedauerlich diese Haltung der Regierung ist, die einen unmittelbaren Erfolg der Heimarbeiterschutzesbewegung ausschließt, so wenig konnte dieselbe den Vorlauf des Kongresses beeinflussen. Waren sich doch die Träger dieser Bewegung bewußt, daß jeder Fortschritt derselben gegen eine Welt von Vorurteilen und Rücksichten erkämpft werden muß. Da kommt es auf ein wenig Gleichgültigkeit mehr wirklich nicht an. Auch über die einen Arbeiterschutzeskongress gegenüber bewiesene Nichtachtung brauchen wir uns nicht aufzuregen. Schließlich ist es doch nicht unser Schade, wenn die Reichsregierung, die sich auf Unternehmerkongressen in der Regel vertreten läßt, in den Verdacht gerät, Schrittmacherin kapitalistischer Interessen zu sein. Wenn Herr von Posadowsky dafür kein Empfinden besitzt, so können wir ihm eben nicht helfen.

Der Kongress hat aber ferner gezeigt, daß die Frage des Heimarbeiterschutzes auch bei den bürgerlichen Mehrheitsparteien des Reichstags nur auf geringe Unterstützung rechnen kann und es ist gut, sich darüber rechtzeitig klar zu werden. Wo ist die Begeisterung hin, die in jenen Kreisen während des 1896er Konfektionsarbeiterstreiks so hohe Wellen schlug? Die Herren v. Seyl, Hise, Wasser- mann, denen das Glend der Heimarbeit als Hintergrund zu Reden und Resolutionen im Reichstage diente, wo blieben sie? Sie würdigten den Heimarbeiterschutzeskongress keines Besuches. Nur zwei Vertreter der freisinnigen Vereinigung schenkten dem Kongress ihre Aufmerksamkeit, die Herren v. Gerlach und Potthoff. Dagegen waren ca. 20 Abgeordnete der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion anwesend; sie befandeten teils durch ihre Mitwirkung am Kongress, teils durch ihr Interesse an den Verhandlungen, daß die sozialdemokratische Partei auch künftig die entschiedenste Vertreterin des Heimarbeiterschutzes sein werde.

Sein eigenartiges Gepräge erhielt der Kongress durch die Mitwirkung zahlreicher bürgerlicher Vertreter sozialpolitischer Bestrebungen. Unter den 188 Delegierten befanden sich 128 Vertreter von Gewerkschaften, 16 Vertreter von Gewerkschaftskartellen, 19 Vertreter von Gewerkschafts- und Frauenversammlungen, 10 Vertreterinnen bürgerlicher Frauenvereine, 2 Vertreter des Vereins für Sozialpolitik, 2 der Gesellschaft für soziale Reform, 1 des Bundes deutscher Bodenreformer, 1 des Berliner Vereins für soziale Reform und 9 Vertreter von Ortskrankenkassen und Krankentassen-korporationen. Seit den Tagen des Internationalen Züricher Arbeiterschutzeskongresses (1897) hat kein solches Zusammenwirken bürgerlicher Vertreter mit Vertretern der modernen Arbeiterbewegung stattgefunden. Das ist leicht erklärlich, da die Anschauungen und Ziele beider Gruppen trotz mancher Berührungspunkte doch weit auseinandergehen. Ein solches Zusammenwirken kann sich daher nur auf konkrete Fragen beschränken, wenn es sich darum handelt, zur erfolgreichen Durchführung einer Aktion eine Verständigung

können, daß diese Bewegung auch schon Erfolge gezeitigt habe.

Damit wurde der Kongreß am Abend des dritten Tages geschlossen.

Für die Gewerkschaften gilt es nun aber, auf der Basis des vom Kongreß beschlossenen Heimarbeiterschutz-Programms energisch weiter zu agitieren, die Aufklärung durch Wort und Schrift in die Kreise der Heimarbeiter hineinzutragen und unermüdet neues Anlagematerial gegen die Mißstände dieses volksverwüstenden Systems zu sammeln. Ein Gedanke war es, der alle Kongreßteilnehmer zugleich befeuerte — der Wille, das begonnene Werk fortzusetzen. Das wird in den nächsten Jahren Aufgabe aller vertretenen Organisationen, einer jeden für ihren Bereich, vor allem aber der Gewerkschaften sein. Mögen diese zeigen, daß sie wie bisher, so auch künftig die Pioniere jedes ernsthaften Arbeiterschutzes sind. Das Ziel ist gegeben. Frisch auf zu erfolgverheißender Arbeit!

Den Kongreßteilnehmern wurden seitens verschiedener beteiligter Organisationen eine Reihe von Denkschriften als Beratungsmaterial unterbreitet. Die Generalkommission hatte in einer Denkschrift, betitelt „Hausindustrie und Heimarbeit,“ eingeleitet durch einen statistischen Ueberblick einige Darstellungen über die Heimarbeit, in der Blumen-, Blätter- und Federindustrie, in der Buchbinderei und verwandten Branchen, in der Korb-, Bürsten- und Knopfmacherei, in der Porzellanindustrie, Schuhfabrikation, sowie Wäscheindustrie und eine Schilderung der böhmischen Glaswarenfabrikation zusammengestellt. Eine andere Denkschrift des Vereins für Frauen und Mädchen der Arbeiterklasse zu Berlin behandelte das Ergebnis einer Enquete über die Berliner Heimarbeit. Eine vorzüglich ausgestattete Denkschrift über die Heimarbeit und ihre Verbreitung in der Metallindustrie bot der Vorstand des deutschen Metallarbeiterverbandes, während eine andere Schrift die Heimarbeit in der Tabakindustrie in Hamburg, Altona, Ottenfen und Wandsebel behandelte. Ferner wurde die umfangreiche Denkschrift des Verbandes der Schneider betitelt „Schutz den Heimarbeitern!“ allen Teilnehmern des Kongresses überreicht. Eine Ausstellung der Generalkommission von Heimarbeitersliteratur, die 107 Schriften umfaßte, trug ebenfalls zur Kenntnisnahme der Erscheinungen auf diesem Gebiete bei.

Im Anschluß an diesen Kongreß wurde in einem Nebensaal des Berliner Gewerkschaftshauses eine Ausstellung von Erzeugnissen der Heimarbeit veranstaltet, die bedeutungsvoll für ihre Art war und nicht wenig zum Ansehen des Kongresses beigetragen hat. Leider ist der Gedanke, den Kongreßteilnehmern einen Teil des hausindustriellen Glanzes sichtbar vor Augen zu führen, zu spät entstanden, so daß das Bild derselben kein erschöpfendes sein konnte. Erst wenige Wochen vor dem Kongreß erging die Anregung dazu von Seiten des deutschen Metallarbeiterverbandes, der auch bemüht gewesen war, die wichtigsten der metallverarbeitenden Hausindustrien zur Darstellung zu bringen. Von den übrigen Gewerkschaften konnte diese Anregung nur mit dem Vorbehalt aufgenommen werden, daß es in der kurzen Zeit kaum möglich sein werde, eine gute Uebersicht über die Hausindustrie in ihren Verufen zu geben.

Trotzdem wurde getan, was in jedes Kräfte stand, um das Gelingen zu sichern, und es muß mit Dank konstatiert werden, daß die beteiligten Organisationen weder Zeit noch Kosten scheuten und daß das Gebotene doch noch alle Erwartungen übertraf. Von mehreren Rednern des Kongresses wurde dies rückhaltlos anerkannt. Professor Sombart bezeichnete sie sogar als die größte Leistung des Kongresses und wünschte ihren Ausbau und ihre Erhaltung. Mehrere Anträge bezweckten dasselbe Ziel; leider konnte ihnen nicht entsprochen werden, da ein Teil der Ausstellungsobjekte zurückgegeben werden mußte. Der Gedanke aber, einem größeren Publikum durch Anschauungsunterricht unmittelbar vor Augen zu führen, was alles in der Heimarbeit gefertigt wird, welche Arbeitszeit zu jedem Stück notwendig ist und welchen Stücklohn, Stunden- und Wochenverdienst ein Heimarbeiter oder eine Heimarbeiterin dabei erzielt, hat sich so lebenskräftig erwiesen, daß er auch bei der Vorbereitung künftiger Heimarbeiterschutzkongresse in erweiterter Form wiederkehren wird.

Die diesmalige Ausstellung beschränkte sich in der Hauptsache darauf, an den ausgestellten Gegenständen erkenntlich zu machen, welcher Lohn pro Stück, Duzend, Gros oder Tausend dafür gezahlt wird, wieviel Arbeitszeit zur Anfertigung gehört und welchen Verdienst ein Arbeiter erzielt.

An der Ausstellung waren beteiligt:

der Metallarbeiterverband mit Werkzeugen und Schußwaffen aus Suhl, Blechwaren und Musikinstrumenten aus dem sächsischen Erzgebirge, Uhren aus dem Schwarzwald, Bijouteriewaren aus Pforzheim und Oberstein, Nadeln, Haken und Defen aus Nachen, Messer, Gabeln Uhren aus Solingen, Schlösser aus Velbert, Knöpfe und Beschläge aus Lüdenscheid usw.;

der Schneiderverband mit Herren-, Damen- und Kinderkonfektion aus Berlin, Breslau, Seiffenherndorf i. S. und Vielesfeld;

der Verein der Wäschearbeiter mit Erzeugnissen der Berliner Wäsche-, Schürzen- und Krawattenindustrie;

der Schuhmacherverband mit Reitstiefeln, Herren-, Damen- und Kinderschuh, besonders auch Ballschuh;

der Kürschnerverband mit Pelzsachen, Militärmützen und Dienstmützen;

der Buchbinderverband mit Kartomagen aus Lahr und Offenbach, Lederwaren aus Enkheim, Papierervietten, Luxuspapieren, Gratulationskarten und Portefeuilles aus Berlin, Papierdüten aus Lützenwalde und Reklambändchen aus Leipzig, bei denen das Falzen in der Heimarbeit (20 Bfg. unter dem Tarif pro Tausend) erfolgt;

der Holzarbeiterverband mit Korbmöbeln aus Berlin und Spielwaren aus Sonneburg, sowie Schirm- und Spazierstöcke aus Berlin;

der Verband der Blumen-, Feder- und Puzarbeiterinnen mit Blumen aus Berlin und Sebnitz und Puzfedererzeugnissen aus der Heimarbeit von Berlin und Umgegend.

Schon ein Ueberblick über die beteiligten Gewerkschaften und die vertretenen Heimarbeitgebiete zeigt, daß die Ausstellung nur einen sehr kleinen Teil der Hausindustrie zur Darstellung brachte. Mehr noch aber als auf die Reichhaltigkeit der Erzeugnisse wird künftig auf die Vorführung der einzelnen Teilarbeiten, auf die Angabe der Teilarbeitslöhne, auf das Verhältnis der Löhne zum Preise der Materialien, zum Engros- und zum Detailpreis der Gegenstände und auf die Unterscheidung von Männer-, Frauen- und Kinderarbeit Wert zu legen sein. Wichtig vor allen sind auch

und Zusammenfassung aller verfügbaren Streikkräfte herbeizuführen. Eine solche Situation war in der Frage der Verwirklichung des Heimarbeiterschutzes gegeben; deshalb war es notwendig, diesen Kongreß den Vertretern aller Organisationen und Richtungen, die für den Schutz der Heimarbeiter eintraten, zu öffnen.

So selbstverständlich den bürgerlichen Sozialreformern diese Mitarbeit erschien, so wenig scheinen die Hirsch-Dunderschen und christlichen Gewerkvereine diese Situation begriffen zu haben, denn während die letzteren aus formalen Gründen jede Beteiligung ablehnten, ließ sich von den ersteren nur die fortgeschrittenste Düsseldorf Gruppe vertreten; dagegen blieben die an der Frage der Heimarbeit nicht minder, wie unsere Gewerkschaften interessierten Gewerkvereine der Schneider, Schuharbeiter, Metallarbeiter, Tabakarbeiter und Textilarbeiter unvertreten. Auch der Zentralrat des Verbandes der Gewerkvereine blieb den Verhandlungen fern. Auf sie alle trifft in vollem Umfange zu, was wir in Nr. 7 von den christlichen Gewerkschaften erklärten: sie haben bewiesen, daß sie nicht willens sind, allgemeine Arbeiterfragen in enger Fühlung mit der gesamten Arbeiterbewegung zu behandeln, sondern daß ihr Lebenszweck ist, die einheitliche Aktion der Arbeiterklasse zu zersplittern und abzuschwächen. Sache ihrer Mitglieder wird es sein, sie ob dieses gemeinschädlichen Verhaltens zur Rechenschaft zu ziehen.

Der Verlauf des Kongresses entsprach den gehegten Erwartungen. Die Referate der Herren R ä m i n g über „Die soziale Lage und Notwendigkeit des gesetzlichen Schutzes der Heimarbeiter und Arbeiterinnen“ und Professor Dr. S o m m e r f e l d über „Die gesundheitlichen Gefahren der Hausindustrie für das konsumierende Publikum“ boten ein reichhaltiges Material aus den Tiefen des Heimarbeiterelends von so ergreifender Wirkung, daß die Ausführungen der Redner häufig von lebhaftester Bewegung unterbrochen wurden. Die Hungerlöhne und übermäßige Arbeitsdauer in der Hausindustrie, die Kinder- und Frauenausbeutung, die entsetzlichen Wohnungsverhältnisse und die daraus entstehenden Gesundheitsgefahren für die Heimarbeiterfamilien wie für die Konsumenten der Heimarbeitsprodukte marschierten in plastischen Zahlen nacheinander auf und erhoben eine erdrückende Anklage gegen das *laissez faire* der Gesetzgebung, die gerade die *A r m e n* und *S c h w ä c h e n* des notwendigen Schutzes beraubt. Beide Referenten stimmten darin überein, daß es hier des energischen gesetzlichen Eingreifens bedarf, nicht bloß im Interesse der Heimarbeiter selbst, sondern auch in dem der öffentlichen Volkswohlfahrt und Hygiene. Auch darin waren sie einig, daß eine konsequente Sozialpolitik die Abschaffung der Heimarbeit überhaupt fordern müßte, daß ein solches Verbot aber zur Zeit nicht durchführbar sei und darum versucht werden müsse, die schlimmsten Mißstände zu beseitigen. Nur über das Maß der Durchführbarkeit und über die notwendigsten Forderungen zeigten sich geringe Meinungsverschiedenheiten, die dann in der zweitägigen Diskussion natürlich noch greifbarer zu Tage traten. Während Dr. A. Weber jede andre Maßregel, als die der Lohnregelung der Heimarbeit gegenüber als kaum durchführbar erachtete und sich besonders nichts von Arbeitszeitregelungen versprach und während Dr. Wilbrandt als Vertreter der Bodenreformer die Heimarbeiter vor allzu weitgehenden hygienischen Forderungen, die leicht mehr Konsumenten- als Arbeiterschutz werden könnten, bewahrt wissen wollte, hielten die Vertreter der organisierten *T a b a k*-

arbeiter, ausgehend von den besonderen Gesundheitsgefahren ihrer Hausindustrie, an der Forderung eines allgemeinen Verbots der Heimarbeit fest und gaben am Schlusse des Kongresses eine bezügliche Erklärung zu Protokoll. Auch die dem Kongreß vorliegenden Resolutionen und Abänderungsanträge gingen in einzelnen Vorschlägen sehr weit auseinander. Eine Kommissionsberatung aller dieser Anträge wurde daher unumgänglich und die Kommission wurde so zusammengesetzt, daß alle auf dem Kongreß vertretenen Richtungen darin zum Wort kommen konnten. Sie bestand aus 8 Gewerkschaftlern, zwei sozialdemokratischen Frauen, einem bürgerlichen Sozialpolitiker und einer bürgerlichen Frauenvertreterin. Diese Kommission arbeitete alle diese Anträge zu einer einheitlichen Resolution um, die dem Kongreß zur Annahme empfohlen wurde. Die neue Resolution, deren Wortlaut wir im Anschluß an diesen Bericht wiedergeben, zeigte mehrere erhebliche Abweichungen gegenüber den Vorschlägen der Referenten. Während jene die hygienischen Forderungen, die naturgemäß zur Belastung der Heimarbeiter führen müssen, an die Spitze rückten, behandelt die Resolution der Kommission den Lohnschutz der Heimarbeiter an erster Stelle. Damit wird der Zweck des Heimarbeiterschutzes schärfer betont. In der Einleitung der Resolution wurde besonders ausgesprochen, daß die Gesetzgebung die Pflicht hat, die Heimarbeit in besonders gesundheitsgefährlichen Industrien zu verbieten. Diese Resolution fand nach kurzer Diskussion und nachdem der prinzipielle Standpunkt der Tabakarbeiter durch die bereits erwähnte Erklärung seinen Ausdruck gefunden hatte, einstimmige Annahme ein Ergebnis, das stürmisch applaudiert wurde.

Ferner nahm der Kongreß noch zwei Resolutionen an, deren erste den Bundesrat auffordert, innerhalb seiner Befugnisse die gesetzlichen Arbeiterschutz- und Arbeiterversicherungsbestimmungen auf alle Zweige der Hausindustrie auszudehnen und von den Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden verlangt, daß sie bei Vergebung von Lieferungsarbeiten nur solche Unternehmer berücksichtigen, die diese in eigenen Betriebswerkstätten anfertigen lassen. Die andere Resolution erwartet von den Konsumvereinen, daß sie ihre Arbeiten nur unter den gleichen festbezeichneten Voraussetzungen vergeben, und empfiehlt ihnen nach Möglichkeit den Übergang zur Eigenproduktion. Mehrere Anträge, die sich auf die Einsetzung einer ständigen gemischten Kommission für Heimarbeiterschutzpropaganda und mit der Einberufung künftiger Heimarbeiterschutzkongresse bezogen, wurden dem nächsten Gewerkschaftskongreß zur Erwägung überwiesen.

In seinem Schlußwort wies der Vorsitzende Professor Franke auf den erfreulichen Erfolg der einheitlichen Beschlußfassung und auf das gemeinsame Wirken hin, das alle Kongreßteilnehmer trotz ihrer sonstigen Gegensätze vereinigte. Die Belämpfung der Heimarbeit sei eines der Gebiete, wo alle, die guten Willens sind, sich zu gemeinsamer Arbeit vereinigen können. Er versicherte die Arbeiter auch der ferneren ehrlichen Mitarbeit der bürgerlichen Sozialpolitiker und bat sie, alle ihre Maßnahmen bei der Belämpfung der Heimarbeit unter diesem Gesichtspunkte gemeinsamen Wirkens zu treffen. Jeder möge nach Kräften dazu beitragen, daß die von diesem Kongreß ausgehende Bewegung alle Widerstände überwinde, daß sie nicht im Boden verfaule, sondern zu einem mächtigen Strom anwache, dessen Wellen durch das ganze Land gehen und möge der nächste Heimarbeiterschutzkongreß sagen

Der Kongress fordert weiter, daß das Reich, die Bundesstaaten und die Gemeinden bei Vergabung von Lieferungsarbeiten nur solche Unternehmer berücksichtigen, die diese in eigenen, von ihnen unterhaltenen Betriebswerkstätten ausfertigen lassen.

## III.

Der Kongress erklärt: „So gut wie wir vom Reich, Einzelstaaten und Kommunen verlangen, daß sie Arbeiten nur an solche Unternehmer vergeben, die diese in eigenen gewerblichen Betrieben anfertigen lassen und diejenigen Arbeitsbedingungen und Löhne gewähren, die durch Tarifverträge oder von den Berufsorganisationen der Arbeiter festgesetzt sind, so gut erwarten wir von den Konsumvereinen als selbstverständlich, daß auch sie nur unter den gleichen Voraussetzungen ihre Arbeiten vergeben. Des weiteren empfiehlt der Kongress den Genossenschaften, daß sie nach Möglichkeit zur Eigenproduktion übergehen und Betriebswerkstätten einrichten.“

Dem nächsten Gewerkschaftskongress werden folgende Anträge überwiesen:

1. Ich beantrage, eine ständige Kommission zu ernennen, die beauftragt wird, Filialen im Reich zu errichten, und die sich ausschließlich damit befaßt, die Schäden der Heimarbeit zu bekämpfen, durch Vorträge über Heimarbeit versucht, das Publikum aufzuklären, und weiter die Aufgabe hat, die gesetzgebenden Körperschaften auf die Schäden der Heimarbeit aufmerksam zu machen und sie veranlaßt, dieselben zu beseitigen. Pauline Christmann, Köln.

2. Der Kongress möge beschließen: Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands wird beauftragt, nach zwei Jahren den zweiten Heimarbeiterschutzkongress einzuberufen.

Den Ort der Tagung beschließt der jetzt tagende Kongress. A. Stumpe, Berlin.

3. Die Generalkommission wird beauftragt, die Errichtung einer gemischten Kommission für den Heimarbeiterschutz in die Wege zu leiten. Prof. Dr. Sommerfeld, Berlin.

## Hausindustrie und Heimarbeiterschutz.

## V.

### Die gesetzliche Regelung der Hausindustrie.

(Schluß.)

Angefaßt der wirtschaftlichen, sozialen und hygienischen Schäden die der Hausindustrie anhaften, ist das Eingreifen der Gesetzgebung eine Notwendigkeit. Eine konsequente Beseitigung dieser Schäden erforderte ein völliges Verbot der Hausindustrie und Heimarbeit. Ein solches würde aber kaum für die gesamte Hausindustrie durchführbar sein; es würde scheitern an den Schwierigkeiten der Verhinderung von Umgebungen und an dem Elend, das über Hunderttausende von Hausarbeitern, denen zur Zeit jede andere Erwerbsmöglichkeit fehlt, hereindringen würde. Das chronische Entbehren würde abgelöst werden durch ein akutes Verhungern. War es doch die bittere Not, die die Tausende von Müttern, Witwen oder gebrechlichen Personen in den Großstädten zwang, ihr Heim in eine Werkstatt umzuwandeln. Viele dieser Arbeitskräfte mußten auf den Eintritt in eine Fabrik oder Betriebswerkstatt verzichten, weil die Kinderpflege sie an das Haus fesselt oder weil sie „zu alt“ sind, um geregelte Arbeit zu erhalten. Ebenso schwer würde den Gebirgsbewohnern, denen die harte Scholle keinen genügenden Ertrag abwirft, für den Verlust der Hausarbeit ein Ersatz zu bieten sein, denn der Fabrikbetrieb ist vom Eisenbahnverkehr, von Kohlen

und günstigen Bedingungen abhängig und ein Verbot der Hausindustrie würde den Verleger zwar zwingen, zum geregelten Betrieb überzugehen, nicht aber, diesen Betrieb gerade dorthin zu verlegen, wo er bisher Hausarbeiter beschäftigte. Nur allmählich durch zielbewußte Ausgestaltung des Verkehrswezens, das die Stätten der Hausindustrie dem Eisenbahnez anschließt, durch Ableitung der jüngeren Arbeitskräfte zu anderen Berufen und durch genossenschaftliche und kommunale Errichtung von Betriebswerkstätten für die bisher hausindustriell tätige Arbeiterschaft, vor allem aber durch die Hebung der gesamten Lebenslage der Arbeiterklasse im Wege der Gesetzgebung (Versicherung) und des gewerkschaftlichen Kampfes wird es gelingen, der Hausindustrie den Boden zu entziehen.

Ist sonach ein gänzlich Verbot der Heimarbeit z. B. nicht durchführbar, so bleibt ein Verbot doch noch immer dort am Platze, wo besonders schwere gesundheitliche Gefahren für die Arbeiter oder Konsumenten vorhanden sind. Im Interesse der Arbeiter also, wo es sich um giftige, ansteckungsgefährliche oder üble Dämpfe, hohe Temperaturen und besonders scharfen Staub entwickelnde Arbeitsmethoden handelt, im Interesse der Konsumenten dagegen hinsichtlich der Erzeugung von Nahrungs- und Genussmitteln, die vor dem Vertrieb nicht durch Kochen völlig keimfrei gemacht werden können, sowie der Erzeugung von Verbandstoffen für die Krankenpflege. In allen diesen Fällen kann ein Verbot hausindustrieller Erzeugung sehr wohl befürwortet werden, zumal auch die bisherige Gewerbegesetzgebung den Grundsatz anerkennt, gesundheitschädliche Betriebe der behördlichen Genehmigung zu unterstellen und die letztere zu versagen, wo die Voraussetzungen für die Beseitigung der Nachteile fehlen. Das dürfte für die Hausindustrie allgemein zutreffen. So ist bereits die hausindustrielle Herstellung giftiger Phosphorzündhölzer, die Herstellung von Sprengstoffen verboten. Die Ausdehnung dieses Prinzips auf weitere hausindustrielle Branchen würde dazu führen, die Heimarbeit in der Hasenhaarschneiderei, in der Bürsten- und Pinselindustrie, in der Verarbeitung von rohen Häuten und Fellen, in der Schieferindustrie, Glas- und Metallschleiferei ganz oder teilweise auszuschließen. Auch der gesundheitliche Schutz der Konsumenten ist unserer Gesetzgebung nicht fremd, besonders wo Nahrungs- und Genuss-, sowie Arzneimittel in Betracht kommen. So schützt das Gesetz den Konsumenten gegen Verfälschung von Nahrungs- und Genussmitteln, gegen Verwendung gesundheitschädlicher Farben bei deren Herstellung, gegen Einschleppung von Seuchen aus dem Ausland, es verbietet sogar die Herstellung von Maschinen zur Erzeugung künstlicher Kaffeebohnen. In allen diesen Gesetzen soll der Gedanke, die Konsumenten vor nicht unmittelbar erkennbaren Nachteilen zu schützen, zum Ausdruck kommen. Wie viel näher müßte nicht der Gesetzgebung das Verbot einer Erzeugungsweise liegen, welche so zahlreiche, statistisch erhärtete und offensbare Gefahren hygienischer Natur in sich birgt. Die Bäckereimischstände haben die gesamte Öffentlichkeit in so hohem Grade aufgeregt, daß die Gesetzgebung sich zum Einschreiten veranlaßt sah. Daß aber in der hausindustriellen Cigarrenfabrikation infolge der Deckblattbefeuchtung durch den Mundspeichel die Gefahr der Tuberkuloseverbreitung tatsächlich in hohem Grade vorhanden ist, vermögen unsere Gesetzgeber noch immer nicht einzusehen. Auch in der Konservenindustrie bestehen nicht minder schwere gesundheitschädliche Mißstände infolge der Heimarbeit. Hier kann nur unbedingtes Verbot der Heimarbeit den notwendigen Schutz des Publikums gewährleisten.

Vergleiche der Heimarbeitsprodukte und Heimarbeitslöhne mit denen im Werkstatt- oder Fabrikbetriebe. Ein drastisches Beispiel dieser Art bot die Konfektionsausstellung des Schneiderverbandes, die neben Seiffenhensdorfer Joppen für 1,20 bis 1,35 M. Lohn eine solche aus Berliner Werkstattarbeit aufwies, für die ein Arbeitslohn von 20 Mark gezahlt wurde. Ferner wird künftig versucht werden müssen, typische Bilder aus den Heimarbeiterwohnungen vorzuführen. Die Ausstellung bot in dieser Hinsicht beachtenswerte Ansätze; eine systematische Sammlung solcher Bilder in den Streifen aller interessierten Gewerkschaften kann auf diesem Wege viel zur Aufklärung über das Hausarbeiterelend beitragen. Wir empfehlen die Ausführung dieser Anregung den Gewerkschaftsvorständen, Gauverwaltungen und Bezirksagitatoren auf das angelegentlichste. Vielleicht gelingt es dann auch, eine Auswahl solcher Bilder aus den Stätten der deutschen Heimarbeit anlässlich des nächsten Kongresses durch Lichtbilder-Vorträge einem größeren Publikum vorzuführen. Wir schließen diese Ausführungen mit dem lebhaftesten Dank an alle, die zum Gelingen dieses Werkes beigetragen haben. Die Ausstellung hat sich als ein außerordentlich wirksames Agitationsmittel erwiesen, sodaß dieselbe auf keinem der künftigen Kongresse fehlen wird.

### Beschlüsse des Allgemeinen deutschen Heimarbeiter-Schutz-Kongresses.

#### Angenommene Resolutionen.

##### I.

In der modernen Produktionsweise ist die Hausindustrie eine Betriebsform, die durch niedrige Löhne und lange Arbeitszeit für die Arbeiter und Arbeiterinnen die schwersten Schäden in wirtschaftlicher und physischer Beziehung zur Folge hat und den Unternehmern die Umgehung der Arbeiterschutz- und Versicherungsgesetze ermöglicht. Sie ist infolge ihrer ungesunden Arbeitsstätten ein Herd infektiöser Krankheiten, sowohl für die Produzenten, als auch für die Konsumenten; mithin eine Gefahr für das gesamte Volkswohl. Angesichts dieser Volksgefahr ist es Aufgabe der Gesetzgebung, in besonders gesundheits-schädlichen Industrien die Heimarbeit zu verbieten, ferner durch geeignete Maßnahmen auf die wirtschaftliche Hebung der Lage der Heimarbeiter und Arbeiterinnen hinzuwirken und diese sowie das Gesamtpublikum vor den gesundheits-schädlichen Gefahren dieser Betriebsform zu schützen und ihre allmähliche Einschränkung und Ablösung herbeizuführen. Der am 7. bis 9. März 1904 im „Gewerkschaftshaus“ zu Berlin tagende erste Heimarbeiter-Schutz-Kongress fordert deshalb die unverzügliche Schaffung eines Heimarbeiter-Schutzgesetzes, und zwar auf folgender Grundlage:

1. Auf Antrag von Arbeitern oder deren Organisationen hat das Gewerbegericht als Einigungsamt für den Ort seiner Zuständigkeit und für eine bestimmte Gültigkeitsdauer bestimmte Lohnsätze für die Branche, für die es berufen wurde, festzusetzen. An Orten, an denen ein Gewerbegericht nicht besteht, müssen besondere Kommissionen, zur Hälfte aus Vertretern der Arbeiter, zur Hälfte aus Vertretern der Unternehmer und einem Vertreter der Gewerbeinspektion als Vorsitzenden, eingesetzt werden. Die normierten Lohnsätze dürfen nicht niedriger sein, als die in den Fabriken und Werkstätten gezahlten, und sind nach ihrer Veröffentlichung rechtsverbindlich.

2. Strenge Vorschriften über die Einrichtung und Beschaffenheit der Arbeitsstätten in der Hausindustrie, insbesondere dahingehend, daß dieselben hell, trocken, heizbar und leicht zu lüften sind und daß mindestens 15 Kubikmeter Luftraum auf den Kopf der darin tätigen Personen ent-

fallen. Die Arbeitsstätten dürfen ferner weder zum Bohnen-, noch zum Schlafen oder Stochen benutzt werden. Die Benützung von Dach- und Stellerräumen als Arbeitsstätten ist zu verbieten.

3. Wer als Hausindustrieller oder Heimarbeiter Räume der oben bezeichneten Art in Benützung nehmen will, hat hiervon der Ortsbehörde Anzeige zu machen und ihr die bestimmten Lokalitäten zu bezeichnen. Die Ortsbehörde hat über die erfolgte Anmeldung und darüber, daß die Räume den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, innerhalb drei Tagen eine Bescheinigung in zwei Exemplaren kostenlos ausstellen. Die Bescheinigung muß eine Angabe über den Kubikinhalt des zu benutzenden Raumes und der Personenzahl, die darin beschäftigt werden darf, enthalten.

4. Verbot der Heimarbeit in Wohnungen und Arbeitsstätten, in welchen sich Personen aufhalten, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind.

5. Desinfektion und, wenn nötig, Vernichtung derjenigen Materialien und Waren, die entgegen dem Verbot, in Wohnungen oder Arbeitsstätten lagern oder bearbeitet werden, in welchen sich Personen aufhalten, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind. Die durch die Desinfektion und Vernichtung entstehenden Kosten hat derjenige Unternehmer zu tragen, für dessen Rechnung die Materialien und Waren bearbeitet werden.

6. Unterstellung der Heimarbeitsstätten unter die Kontrolle der Gewerbeinspektion. Die diesbezüglichen Aufgaben müssen besonderen vollberechtigten männlichen und weiblichen Beamten übertragen werden, die vor allem in genügender Zahl aus den Streifen der organisierten Arbeiter und Arbeiterinnen zu entnehmen sind.

7. Verpflichtung der Unternehmer und Zwischenmeister, eine genaue Liste der von ihnen als Heimarbeiter (Hausindustrielle) beschäftigten Personen mit Wohnungsangabe zu führen, fortlaufend zu ergänzen und jederzeit den Beamten der Gewerbeinspektion vorzulegen.

8. Geeignete, für jedermann sichtbare Kennzeichnung aller auch nur zum Teil in der Hausindustrie hergestellten Waren. Die Kennzeichnung darf erst dann entfernt werden, wenn die Ware in den Besitz des letzten Käufers übergegangen ist.

9. Ausdehnung der Kranken-, Alters- und Invaliditäts- und Unfallversicherungsgesetze, ferner der Bestimmungen der Gewerbeordnung über Arbeitszeit, Nachtarbeit, Sonntagsruhe, Wöchnerinnenschutz, Kinderarbeit und Arbeitsordnungen auf die gesamte Heimarbeit (Hausindustrie).

10. Unterstellung nicht nur der Heimarbeiter, sondern auch der Hausindustriellen unter die Gewerbegerichte bei Streitigkeiten, die zwischen ihnen und den Unternehmern (Verlegern) aus dem Arbeitsverhältnis entstehen.

11. Einführung von Lohnbüchern, in denen Art und Umfang der Arbeit, sowie die Lohnsätze bei Ausgabe der Arbeit einzutragen sind.

12. Verbot der Mitgabe von Arbeit nach Hause an Werkstattarbeiter und Arbeiterinnen.

Arbeiten des Reiches, der Einzelstaaten und Kommunen dürfen nur an solche Unternehmer vergeben werden, die diese in eigenen gewerblichen Betrieben (unter Ausschluß jeglicher Zwischenunternehmer) anfertigen lassen und die durch Tarifverträge oder von den Berufsorganisationen der Arbeiter oder den unter 1. gedachten Kommissionen festgesetzten Lohn- und Arbeitsbedingungen erfüllen. Unternehmer, die dem zuwider handeln, sind von den Lieferungsarbeiten auszuschließen.

13. Verhängung wirksamer Strafen für Übertretung der gesetzlichen Bestimmungen, für deren Einhaltung Unternehmer und Zwischenmeister in erster Linie verantwortlich sind.

Angesichts der für alle Kulturstaaten gleich großen Gefahr der Hausindustrie fordert der Kongress die deutsche Regierung auf, zu internationalen Vereinbarungen der Initiative zu ergreifen.

##### II.

Der Erste allgemeine Heimarbeiter-Schutz-Kongress fordert von dem Bundesrat, daß er unverzüglich und in umfangreichem Maße von den ihm zustehenden Befugnissen der Ausdehnung der Arbeiterschutz- und Versicherungsgesetzgebung auf alle Zweige der Hausindustrie Gebrauch macht.

Besteht für die Erzeugung von Nahrungs- und Genußmitteln, sowie Arzneimitteln ständiger Gefahr gesundheitsnachteiliger Beeinflussung, die ein unbedingtes Verbot rechtfertigt, so kann auch für alle übrigen Zweige der Hausindustrie eine solche Gefahr eintreten, wenn in den Erzeugungstätten ansteckende Krankheiten ausbrechen. Hier wird ein bedingtes vorübergehendes Verbot der Heimarbeit notwendig, solange die Gefahr der Ansteckung besteht, also bis die erkrankten Personen geheilt oder aus der Wohnung entfernt sind und die letztere gründlich desinfiziert ist. In Zeiten größerer Seuchen würde eine solche Maßregel einem örtlichen Verbot der Heimarbeit gleichkommen, wenn nicht durch Übergabe öffentlicher Räume die Hausarbeit aus den Wohnungen in Betriebswertstätten verlegt wird.

Ein weiteres bedingtes Verbot der Heimarbeit, ebenfalls von Fall zu Fall, wird notwendig sein, wenn es sich um Wohnungen handelt, die für eine solche völlig ungeeignet sind. Das Verbot stützt sich hier also auf den baulichen Zustand der Wohnung. Die Mängel derselben können teils der Gesundheit der Arbeiter, teils den Konsumenten nachteilig sein, letzteres, wenn es sich um feuchte Räume, Kellerwohnungen oder besonders schmutzige, vernachlässigte Bekanungen handelt, deren Mitbenutzung zu gewerblichen Zwecken bedenklich ist. Eine strenge Wohnungskontrolle müßte zwar auch das Bewohnen solcher Räume untersagen; indes vermehrt die gewerbliche Arbeit jedenfalls die Nachteile und erschwert die hier doppelt notwendige Reinlichkeit, zumal, wenn die Arbeit mit der Entwicklung von Staub, Dünsten oder Dämpfen verbunden ist. Wohnungen, die für jede Art von Heimarbeit ungeeignet sind, müssen natürlich kenntlich gemacht werden, daß den Arbeitern durch deren Miete nicht unnötige Kosten entstehen.

Der übrigen Hausindustrie muß die Gesetzgebung sanierend gegenüberstehen. Unter Sanierung versteht man heute gewöhnlich die künstliche Forterhaltung eines erkrankten Organismus. Eine derartige Sanierung liegt uns jedoch völlig ferne, denn wir sind überzeugt, daß die Hausindustrie auch bei Ausschließung der nachteiligsten Mißstände nie die Basis eines gesunden Arbeitssystems bilden kann. So kann es sich für uns lediglich um eine Sanierung zum Wohle der Heimarbeiter und zwar vor allem um die Beseitigung gemeinschädlicher Gefahren handeln. Nicht Schutz der Hausindustrie, sondern Heimarbeiterchutz und Schutz vor schädlicher Heimarbeit lautet unsere Forderung. Wir sehen, daß die Schäden der Heimarbeit teils wirtschaftlicher, teils sanitärer Natur waren. Das Unternehmertum bevorzugt die Heimarbeit, weil sie frei von persönlicher Verantwortung und billiger ist, und die ungesunden Zustände stellen sich deshalb ein, weil die schlechten Löhne den Arbeitern die Unterhaltung eines besonderen Arbeitsraumes nicht ermöglichen und ihn zwingen, angestrengter, länger zu arbeiten und seine Familie mitarbeiten zu lassen. Aufgabe der Gesetzgebung muß es daher sein, zu verhüten, daß die Lohnzahlung in der Hausindustrie zu einer Form verstärkter Ausbeutung werde und lediglich von der Willkür eines Unternehmers oder sich bereichernden Zwischenmeisters abhängt, und ferner die Arbeitsbedingungen der Heimarbeit so zu gestalten, daß der Heimarbeiter nicht minder, wie der Fabrikarbeiter gegen gesundheitschädliche Verhältnisse sowie gegen ein Uebermaß von Ausbeutung geschützt ist.

Wir legen das Hauptgewicht auf die Lohnfrage, obwohl wir uns der Schwierigkeiten ihrer gesetzlichen Regelung bewußt sind. So wenig gegenwärtig die

Regierung Neigung zeigt, das Recht des Arbeiters auf einem ausreichenden Lohn anzuerkennen, so bildet doch die Lohnregelung den Schlüssel zu jedem ernsthaften Heimarbeiterchutz. Der Lohn ist das einzige Abhängigkeitsmoment des Heimarbeiters gegenüber dem Fabrikanten; in ihm erhält der Arbeiter nicht bloß die Bezahlung für seine Arbeit, sondern für alle Bedingungen, unter denen er arbeitet. Im Werkstatt- und Fabrikbetrieb muß der Arbeitgeber für diese Bedingungen selbstverantwortlich aufkommen; den Heimarbeiter entlohnt er, ohne sich um das Wo und Wie der Herstellung zu kümmern. Er entlohnt ihn meist noch niedriger als den Fabrikarbeiter, weil er weiß, daß der Heimarbeiter länger arbeitet, sich von unbezahlten Arbeitskräften helfen läßt und die Kosten einer Werkstatt spart. Er müßte ihm aber mehr zahlen als dem Fabrikarbeiter, wenn er für die Arbeitsbedingungen beider die gleiche Verantwortlichkeit übernehmen wollte. Da die Gesetzgebung aber dem Unternehmer, als dem wirtschaftlich Selbstständigen und eigentlichen Urheber der Produktion die Verantwortung für die hausindustriellen Zustände übertragen muß, so muß sie ihn eben in dem Moment fassen, in welchem er sich seiner Verantwortung begiebt, in der Lohnzahlung; sie muß ihn zwingen, Löhne zu zahlen, bei denen der Hausarbeiter eine Arbeitsstube halten und in geregelter Arbeitsdauer arbeiten kann. Man wende nicht ein, daß die Lohnregelung völlig außerhalb der gesetzlichen Aufgaben liege. Was ist das Verbot des Trucksystems, das auch für die Hausindustriellen gilt, anders als der Anfang einer solchen Regelung und zwar einer — angesichts der früheren Allgemeinheit des Trucksystems in allen Hausindustrien — einer sehr einschneidenden Regelung? Und ist ein ortsüblicher Tagelohn nicht bereits das Prinzip eines Lohnminimums für gewöhnliche Arbeit anerkannt? So einheitlich wird natürlich die Lohnregelung in der Hausindustrie nicht vor sich gehen; auch würde der ortsübliche Tagelohn sich in vielen Fällen als unzureichend erweisen, wenn gleich er heute von der Mehrzahl der Heimarbeiter nicht erreicht wird. Die Löhne werden vielmehr unter Berücksichtigung der im Fabrikbetrieb für gleiche Leistungen üblichen Sätze von berufenen paritätischen Körperschaften (Gewerbevereinen, Einigungsämtern, Arbeitskammern oder gemischten Lohnkommissionen) rechtswirksam festgesetzt; sie dürfen nicht niedriger als die im Fabrik- oder Werkstattbetriebe gezahlten Löhne sein, sobald der Anreiz für den Unternehmer, Heimarbeit auszugeben, kein zu großer ist. Zur Aufrechterhaltung der festgesetzten Lohnsätze muß für deren Veröffentlichung, durch Anschlag in den Räumen, in denen die Arbeitsausgabe, Arbeitsannahme und Lohnzahlung erfolgt, sowie durch Einführung von Lohnbüchern Sorge getragen werden.

Ist dem Hausarbeiter ein Mindestlohnsatz gewährleistet, so kann der Gesetzgeber um so energischer in der Sanierung der Heimarbeitsbedingungen vorgehen. Er kann zunächst verlangen, daß der Arbeitsraum nicht zugleich als Wohnraum, Schlafraum oder Küche diene, daß er genügend groß, hell und trocken sei und nicht im Keller oder dicht unter dem Dache liege. Er kann verlangen, daß auch Arbeitsmaterialien und fertige Erzeugnisse nicht in Wohn-, Schlaf- oder Kochräumen gelagert werden dürfen und daß die Arbeitsräume heizbar und leicht zu lüften seien. Die Durchführung solcher Vorschriften setzt eine behördliche Beaufsichtigung der Heimarbeitsräume voraus, die zweckmäßig mit einer gesetzlich geregelten Wohnungsinpektion verbunden würde, aber der Einwirkung der Gewerbeinspektion nicht entzogen bleiben darf. Sie

wird am besten einer besonderen, aus Arbeiterassistenten der Gewerbeaufsicht gebildeten Behörde übertragen, der auch weibliche Vertreter angehören müssen. Ferner erfordert diese Durchführung die Anmeldepflicht für alle Räume, in denen Heimarbeit stattfindet. Diese Pflicht obliegt zunächst dem Heimarbeiter selbst, der die Wohnung zu Arbeitszwecken in Benutzung nimmt; es ist indes zweckmäßig, auch auf den Wohnungsvermieter einen Teil der Verantwortung zu übertragen, damit er die Durchführung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften unterstützt, anstatt ihre Umgebung zu fördern. Ferner müssen die Unternehmer und Zwischenpersonen, welche Heimarbeiter beschäftigen, verpflichtet werden, ein Register ihrer Heimarbeiter mit deren Wohnungsangabe zu führen und der Aufsichtsbehörde zugänglich zu machen, damit die Kontrolle eine möglichst vollkommene werde. Die Anmeldepflicht hat sich ferner auf das Auftreten ansteckender Krankheiten zu erstrecken; sie obliegt hier den zuständigen Krankenkassen und behandelnden Ärzten. Wo solche Krankheiten ausgebrochen sind, da muß zunächst die Beseitigung der Ansteckungsgefahr durch Entfernung des Kranken und Desinfektion der Räume, Arbeitsstüde, Materialien und Werkzeuge versucht werden. Ist eine Entfernung des Kranken nicht möglich oder die Ansteckungsgefahr nicht behoben, so muß das Weiterarbeiten in solchen Räumen verboten werden. Die Kosten der Desinfektion, sofern diese nicht von der Gemeinde unentgeltlich geschieht, dürfen dem Arbeiter nicht aufgeschliffen werden, sondern sind durch dem Unternehmer zu tragen.

In weiterem kann der Gesetzgeber darauf dringen, daß in der Heimarbeit dasselbe Mindestmaß von Kinder-, Jugendlicher- und Arbeiterinnenschutz vorhanden ist, als in der Fabrikarbeit. Die Sonntagsruhe ist streng innezuhalten. Kinder unter 14 Jahren sind von jeder Arbeit, Jugendliche und Frauen von der Nachtarbeit auszuschließen und ihre Arbeitsdauer auf ein den Fabrikvorschriften entsprechendes Maß zu beschränken. Wöchnerinnen dürfen bis 6 Wochen nach der Niederkunft mit keinerlei Erwerbsarbeit beschäftigt werden und von gesundheitschädlichen Arbeitsverrichtungen sind Jugendliche und Arbeiterinnen besonders auszuschließen. Für die Innehaltung dieser Vorschriften sind nicht bloß die Heimarbeiter, sondern auch die Unternehmer und Zwischenmeister verantwortlich zu machen, deren Pflicht es ist, die für sie tätigen Arbeiter ebenso wie im Fabrikbetrieb zu überwachen. Insbesondere muß die Gesetzgebung aber die Möglichkeit ausschließen, daß Arbeiter, die bereits im Werkstoff- oder Fabrikbetrieb die gesetzlich zulässige Arbeitszeit arbeiteten, noch daheim Hausarbeit verrichten; es ist also ein strenges Verbot der Mitgabe oder Mitnahme von Hausarbeit für Werkstattarbeiter zu erlassen.

Sodann muß die Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung obligatorisch auf alle Zweige der Hausindustrie ausgedehnt werden. Hinsichtlich der Beitragsaufbringung ist der Heimarbeiter dem Fabrikarbeiter gleichzustellen und Vorzorge zu treffen, daß die Beiträge vom Unternehmer nicht auf die Arbeiter abgewälzt werden. Für die Folgen der Nichtanmeldung zur Versicherung müssen die Unternehmer, die Heimarbeiter beschäftigen, beim Zwischenmeisterstystem die eigentlichen Auftraggeber, in allem Umfange haftbar gemacht werden.

Endlich muß die Zuständigkeit der Gewerbegerichte auf alle Streitigkeiten zwischen Hausindustriellen und ihren Unternehmern ausgedehnt werden und es müssen Gewerbegerichte überall dort errichtet werden, wo eine Hausindustrie in erheblichem Umfange besteht.

Neben diesen vorwiegend zum Schutz der Heimarbeiter dienenden Maßregeln sind auch solche ins Auge zu fassen, welche in erster Linie dem Schutze des Publikums dienen. Wir erwähnten bereits diese Desinfektion von Heimarbeitserzeugnissen und Materialien, die in durchsuchten Räumen waren. Wo sich diese Desinfektion als undurchführbar oder unzulänglich erweist, da ist die Vernichtung der verseuchten Stoffe verboten. Dieser Desinfektion oder Vernichtung dürfen auch die von ausländischen verseuchten Bezirken eingeführten Heimarbeitserzeugnisse nicht entgehen, wenn die Behörden von deren bedenklicher Herkunft unterrichtet sind. Es wird indes nicht leicht sein, eine solche Herkunft sicher nachzuweisen.

Ferner dürfte es sich empfehlen, das laufende Publikum über die Herkunft von Erzeugnissen der Heimarbeit durch deren Kennzeichnung aufzuklären und es zur Vorsicht beim Kauf anzubahnen. Eine solche Kennzeichnung mag nicht bei allen Hausarbeitserzeugnissen möglich sein; die Regierung kann sie für einzelne Gruppen derselben, besonders für die Kleider- und Wäschekonfektion, sowie für Web- und Strickwaren hinsichtlich deren das Publikum eines erhöhten Schutzes bedarf, anordnen. Zur Kennzeichnung dient eine Marke, die nur vom Käufer des betreffenden Stückes entfernt werden darf. Die Wirkung einer solchen Maßregel wird zweifellos das Verschwinden der Heimarbeit aus zahlreichen Branchen der Textil- und Bekleidungsindustrie und der Uebergang zum geregelten Betriebssystem sein, der immer das Ziel einer konsequenten Heimarbeitsergesetzgebung bleiben muß. Eine Kennzeichnung gewisser ausländischer Heimarbeitserzeugnisse kann, wenn sie sich durchführbar erweist, ebenfalls in Rücksicht gezogen werden. Wichtiger indes als die Jagd auf ausländische Heimarbeitserzeugnisse ist die Aufgabe, durch internationale Verhandlungen eine gleichartige Behandlung der Hausindustrie in allen Staaten anzubahnen und dadurch zu erreichen, daß die Pforten des Auslandes geschlossen werden, deren schädliche Produktion die Welt vergiftet.

Endlich muß die Aufgabe des Reiches, der Staatsregierungen und Gemeindebehörden darin bestehen, der weiteren Ausbreitung der Hausindustrie entgegenzuwirken, soweit ihnen die Möglichkeit dazu gegeben ist. Es sollte das eigentlich ganz selbstverständlich sein angesichts der Schäden, die dieses System in allen Verufen gezeitigt hat. Aber es liegen Erfahrungen genug vor, daß gerade die Regierungen durch Ausgabe öffentlicher Lieferungen an Zwischenunternehmer die Hausindustrie direkt und indirekt gezüchtet haben und noch jetzt hört man nicht selten von Bestrebungen, einer verarmten Gemeinde durch Einführung irgend einer Hausindustrie, die sich an Frauen- und Kinderhände wendet, eine neue Erwerbsquelle zu schaffen. So hat man in Schlesien an Stelle der aussterbenden Hausweberei mit öffentlicher Unterstützung die Korbflechterei, Fletstickeri, Hätelei usw. als Hausarbeit eingeführt mit dem Erfolg, daß die Kinder in geradezu verwiltender Weise ausgebeutet wurden. Solche Experimente bringen der Bevölkerung keinen Segen, sondern gereichen ihr zum Schaden. Es kann nicht Sache der Regierungen und Gemeinden sein, neue Stätten des Elends zu schaffen; sie müssen sich der Verantwortlichkeit für die daraus entstehenden Folgen bewußt bleiben. Dringend ist aber zu fordern, daß alle öffentlichen Lieferungen des Reiches, der Einzelstaaten, der Gemeinden und öffentlicher Korporationen nur an solche Unternehmer vergeben werden dürfen, die sie in eigenen Betriebswerkstätten anfertigen lassen, sofern die Auftraggeber es nicht vorziehen, sie in eigener Regie herzustellen.

Wollen die Regierungen und Gemeinden ein übriges tun, um die Lage der Heimarbeiter zu erleichtern, sie gegen die Ausbeutung widerstandsfähiger zu machen, so bietet ihnen die Förderung des genossenschaftlichen Zusammenschlusses zur Errichtung gemeinsamer Betriebswerkstätten und Erreichung günstigerer Lohn-tarife den geeigneten Weg. Eine gründliche Untersuchung der Materialbezugs- und Abzugsverhältnisse, die Unterstützung mit Betriebskapital, die Einführung moderner Technik und die genossenschaftliche Schulung der Arbeiter sind Vorbedingungen hierfür, die nicht überall gleich gegeben sind. Deshalb sind solche genossenschaftlichen Bestrebungen auch nicht überall zu empfehlen und die Verhältnisse von Fall zu Fall eingehend zu prüfen.

Die Bekämpfung der hausindustriellen Schäden ist eine der bedeutendsten Aufgaben des Arbeiterschutzes. Noch vor wenigen Jahrzehnten galt die Heimarbeit als ein ideales Stilleben im modernen Industriestaat. Heute haben auch die Gebildeten der Nation ihre parasitäre Natur erkannt. Arbeiter und Sozialpolitiker vereinigen sich in dem Ruf nach ihrem Verbot, wo ein solches möglich, und nach gesetzlicher Reform, wo ihre Beseitigung nicht angängig ist. Der Erste deutsche Heimarbeiterschutz-Kongress, der unterdes stattgefunden hat, gab diesen Forderungen prägnanten Ausdruck. Werden die Regierungen diese Forderungen anerkennen und ihnen Rechnung tragen? Ihr Verhalten diesem Kongress gegenüber berechtigt zu solchen Hoffnungen nicht. Umomehr erwächst allen Kreisen, die von der Notwendigkeit einer gesetzlichen Heimarbeitersreform überzeugt sind, die dringende Pflicht, für die weitere Aufdeckung der Mißstände in der Heimarbeit und für die fernere Propaganda dieser Forderungen unaus-gesetzt tätig zu sein, damit diese Bewegung nicht ver-sandet, sondern zu einem machtvollen Strom anwache, der alle Hindernisse überwindet. Ein neuer Kultur-kampf ist angebrochen. Die erste Kundgebung zeigte, daß die Kämpfer einig sind. Nach diesem Aufmarsch kann es kein Zurück mehr geben.

## Gesetzgebung und Verwaltung.

### Das Koalitionsrecht der Eisenbahner im Landtage.

Herr B u d d e, der preußische Eisenbahnminister und Verfolger aller gewerkschaftlich organisierten Eisenbahner, mit Brust, dem Führer der christlichen Gewerbevereine Arm in Arm, das Koalitionsrecht der Eisenbahner mit Füßen tretend, das ist das neueste Kulturbild aus dem Dreiklassenparlament. Der freisinnige Abg. Goldschmidt hatte gerügt, daß die Eisenbahnverwaltung auf Grund der Mitgliederliste, die ein Arbeiter in seinem Jacket im Notizbuch hatte stecken lassen, 27 Mitglieder des Verbandes der Eisenbahner gemahregelt habe. Sein beleidigtes Gerechtigkeitsgefühl äußerte sich in dem Ausrufe, die Verwaltung möge solche Intoleranz den Sozialdemokraten überlassen. Minister Budde antwortete ihm, das Koalitionsrecht sei ein Schlagwort, mit dem nachgerade reichlich Unfug getrieben werde. Er spielte sich als Beschützer der Koalitionsfreiheit seiner Eisenbahner auf; habe er doch 1 1/2 Dkd. verschiedener Verbände derselben „zugelassen“. Bei Koalitionen, die mit der Socialdemokratie Fühlung haben, liegt dagegen die Sache für ihn sehr einfach; der Beamte habe sich mit seinem Treueid verpflichtet, sich an ordnungsfeindlichen Bestrebungen nicht zu beteiligen. Wer das trotzdem tue, werde eben entlassen. Aus der

weitem Rede ging hervor, daß besonders der Gedanke eines Eisenbahnerstreiks dem Minister als schrecklichstes Verbrechen erscheint; er wittert sogar internationale Abmachungen, um im geeigneten Augenblicke alle Räder still zu setzen und schwor, auch in Zukunft allen staatsfeindlichen Bestrebungen mit aller Schärfe entgegenzutreten zu wollen. Natürlich fand der Minister den ungeteilten Beifall der Mehrheit des Dreiklassenlandtags. Der Centrumsführer und katholische Gewerkschaftsorganisator v. Savigny bezeichnete ein Koalitionsrecht der Eisenbahner für völlig überflüssig, da sie ein Petitionsrecht hätten. Der christliche Gewerkschaftsführer Brust will es zwar nicht allgemein billigen, wenn Arbeiter wegen ihrer politischen Ueberzeugung gemahregelt werden. Wenn die Leute aber bei Eingehung ihres Vertragsverhältnisses mit aller Deutlichkeit darauf aufmerksam gemacht seien, daß ihre Zugehörigkeit zu einer sozialdemokratischen Organisation nicht geduldet werden könne, so könne er dem Vorgehenden des Ministers eine gewisse Berechtigung nicht versagen. In der Tat, ein köstliches Geständnis aus dem Munde eines Gewerkschaftsführers, daß das Koalitionsrecht der Arbeiter nur auf Widerruf der Unternehmer gestattet. Die weisfällischen Grubenverwaltungen und die rheinischen Textilfabrikanten werden sich die Logik des Herrn Brust sicher zu nütze machen. Dann aber könnte es auch den christlichen Gewerkschaften übel ergehen. Was dann noch vom Koalitionsrecht der Arbeiter übrig bleibt, wäre keinen Pfennig Beitrag wert. Speziell hinsichtlich des Koalitionsrechts der Eisenbahner erklärte Brust, sich den Ausführungen des Abg. v. Savigny anzuschließen. Er hält es also ebenfalls als überflüssig und wünscht ebenso wie hinsichtlich der Landarbeiter eine andere gesetzliche Regelung die ihnen das Streiken zwar nicht völlig unmöglich macht, es aber doch nur als alleräußerstes Mittel zuläßt und es den Eisenbahnern im Kriegsfall und den Landarbeitern während der Ernte verbietet. Der Edle verlangt also nichts besseres als Ausnahme-gesetze gegen zwei Arbeitergruppen, die noch niemals Anlaß gegeben haben, gegen sie in solcher Weise vorzugehen. Den Landarbeitern das Koalitionsrecht während der Ernte beschränken zu wollen, das heißt, sie mit ihren Forderungen auf die Zeit der Arbeitslosigkeit zu verweisen und dem Hohn der agrarischen Ausbeuter zu überliefern. Und das im Namen eines Gefamtwohls, das nichts dagegen einzutenden hat, wenn ein Landwirt sein Getreide verkaufen läßt, weil der Erntesegen zu reichlich war und wenn das Großgrundbesitzertum die Getreidepreise steigert. Herr Brust wußte im voraus, daß sein Verrat an den Branger gestellt werde; das geniert sein Gewissen aber nicht im geringsten. Er giebt kalten Blutes das Koalitionsrecht der Arbeit preis für die beruhigende Erklärung des Ministers, daß dem Trierer Eisenbahnhandwerker-Verband kein Haar gekrümmt werde. Es hätte natürlich dieser Bestätigung nicht bedurft, da der Trierer Verband sich längst auf Hintertreppen die Gunst des Ministers erbuhlt hat, als daß ihm heute noch ein Leid geschehen könne. Herr Budde aber ergriff begierig die ihm gebotene Hand und berief sich nach Brufischer Logik darauf, daß in der Tat allen Eisenbahnern durch Anschläge in allen Werkstätten die Unterstützung des Verbandes der Eisenbahner und seines Organs verboten worden sei, sowie auch, daß



er dem Trierer Verband freudlich gegenüberstehe. Er schloß seine Rede mit einer Pause gegen das Koalitionsrecht und die Sozialdemokratie. Die Rechte des Landtags verkümmerte ihm aber den Triumph, auch noch die Freisinnsmänner vor seinen Siegeswagen zu spannen, indem sie diesen durch Debatteſchluß das Wort abſchnitt. Sie erklärten perſönlich, ſie hätten für das Koalitionsrecht der Eiſenbahner eintreten wollen. Wären ſie zum Wort gekommen, ſo hätten ſie ſich ſicher dagegen verwahrt, mit den in ſozialdemokratiſchen Geruch ſtehenden Gewerkschaften irgend etwas gemein zu haben. Sie werden hoffentlich bald im Reichſtag Gelegenheit erhalten, ihren Mut zu beweifen.

Herrn Bruſt dürfte aber ſeine Befehrung vom Gewerkschafts-Chriſtentum zum Buddismus übel bekommen. So nachſichtig die chriſtlichen Gewerkschaften biſher die Seitenſprünge dieſes neugebenedeten Abgeordneten beurteilt haben, dieſe offenbare Verhöhnung der Frankfurter Kongreßbeſchlüſſe können ſie ihm nicht hingehen laſſen, ohne ſich an ſeinem Koalitionsverrat mitſchuldig zu machen. Unſere Geſen werden ſie bei jeder Gelegenheit daran erinnern, weß Geiſtes Kind der chriſtliche Gewerkschaftsführer iſt, der für Koalitionsverbote und Ausnahmegeſetze gegen Arbeiter eintritt.

### Wirtſchaftliche Rundſchau.

Das Zustandekommen des deutſchen Stahlwerteverbandes, die Rückwirkungen auf andere Syndikate, auf den Staat und das Ausland. — Umwälzungen im Maſchinenbau durch die Zurückdrängung der alten Kolbendampfmaſchinen.

Vielleicht die bedeutſamſte Verbandſbildung ſeit der Errichtung des Kohlenſyndikats im Jahre 1892 wäre alſo nunmehr glücklich gelungen: am 1. März konnte das Zustandekommen des Deutſchen Stahlwerteverbandes der Preſſe und damit aller Welt verkündet werden. Biſ zuletzt ſtanden die Anſprüche Krupp's im Wege; hochmögliche politiſche Kreiſe ſollen hier ihren Einfluß noch in letzter Stunde eingefetzt haben, auch die Mäcker des Syndikats gaben betreffs der Beteiligungsziffer biſ an die Grenze des ihnen zuläſſig Scheinenden nach; den Kruppſchen Werken wurde eine allmählich ſteigende Quote (biſ zum 1. April 1907 700 000 Tonnen erreichend) zugeſichert. So fand man ſich durch beiderſeitiges Entgegenkommen zuſammen. Nur eines der größten deutſchen Eiſenwerke, der „Phönix“ in Lahr, bleibt noch außerhalb der Organifation, weil ihm die zugewieſene Quote ungenügend ſchien; daran reißen ſich alſo Außenſeiter noch die Weſtfälischen Stahlwerke und ein paar kleinere oberſchleſiſche Betriebe.

Ueber die Vorſtadien und die zu überwindenden Schwierigkeiten der Verſtändigung haben wir öfter berichtet. Die Einzelheiten des jetzigen Vorgehens werden ſich erſt beurteilen laſſen, wenn die Statuten und die ſonſtigen grundlegenden Materialien veröffentlicht ſind. Der Börſe wird man es aber nicht verdenken können, wenn ſie das Ereignis nach den bitteren Enttäuſchungen der letzten Wochen, mit einer ſtürmiſchen Steigerung der Montanwerte feierte — denn auf anderen Gebieten iſt der Stagnation der Spekulanten noch immer ein ſehr großer.

Schon die Beſeitigung einer Unſicherheit wirkt auf den Warenumſchlag meiſt belebend. Für das ganze deutſche Eiſengeſchäft gatt das in den letzten Monaten umſomehr, alſ an Stelle des er-

ſtrebten Verbandes ſehr leicht ein Kampf aller gegen alle und damit ein tiefer Preiſſturz treten konnte. Erſchienen jedoch ſpättere Preiſſherabſetzungen nicht unmöglich, ſo erwarteten naturgemäß ſowohl die produktiven Verbraucher (die weiterverarbeitenden Unternehmungen) wie die Händler nach Kräften mit ihren Beſtellungen. Seit längerer Zeit ſchon waren deſhalb die Eiſenpreiſſe im Weichen: zu den mancherlei kritiſchen Erfahrungen in der Ausfuhr geſellte ſich die geſtillte Zurückhaltung der inländiſchen Abnehmer. An der Düſſeldorfer Börſe notierte man z. B. am 3. März gewöhnliches Stabeifen aus Flußeifen nur mit 108 Mk. gegen 110—112 Mk. Ende 1903 — ferner gewöhnliche Bleche aus Flußeifen mit 120 biſ 125 Mk. gegen 125—130 Mk. zu Beginn und gegen 130 Mk. am Ende des Jahres 1903. Aus dem letzten Halbjahrsausweis der Dortmunder Union hebt ferner die „Boſſ. Ztg.“ hervor, daß der Durchſchnittswert der Tonne unerledigter Aufträge nach den Angaben der Verwaltung ſchon ſeit Anfang 1903 in rückläufiger Bewegung geweſen ſei. Er betrug nämlich:

Ende Dezember 1902	123,— Mk.
Anfang Februar 1903	120,35 „
Ende Dezember 1903	117,32 „
Anfang Februar 1904	112,85 „

Nunmehr hofft man meiſtens auf eine Rückkehr der früheren Preiſſhöhe. Ferner ſoll der Verband ein Kampfmittel zur Förderung der Ausfuhr ſein und dadurch die Wirkungen der Zuvielproduktion abſchwächen, ſoweit die Einſchränkung der Produktion ſelber nicht gelingt — alles unter Anwendung der Mittel, die wir aus der Geſchichte der Syndikate kennen. In den Hauptorten hat in der Tat die Preiſſheraufſetzung bereits begonnen.

Geſpannt wird man auf die Stellung des Verbandes zu anderen Syndikaten und zum Staate ſein dürfen. Es haben ſich ſchon einzelne Stimmen erhoben, daß das Kohlenſyndikat nunmehr einen Gegner finden müſſe, der übermäßigen Preiſſforderungen die Zähne zeigen werde. Das iſt theoretiſch ganz schön gedacht: der Uebermacht der liefernden Syndikate iſt in der Tat im allgemeinen und am wirksamſten nur durch Gegenſyndikate der Warenabnehmer (der weiterverarbeitenden Induſtrien und des Handels) zu ſteuern. Im vorliegenden Falle ſind jedoch die ſtreitenden Teile zugleich in einen wahren Rattenkönig von gleichen Interereſſen verſchlungen. Führende Größen vom Kohlenſyndikat finden wir zugleich im Stahlwerteverband\*), dazu kommt das gleiche Interereſſe großer beherrſchender Banken nach beiden Richtungen. Wir werden alſo die beiden größten Verbände viel eher Hand in Hand gehen ſehen, und das Uebergewicht der „ſchweren“ Induſtrien wird ſich in mancher Beziehung vielleicht noch ſteigern.

\*) Der Beirat des Stahlwertverbandes ſetzt ſich aus folgenden Herren zuſammen: Geheimrat Kirdorf, Note Erbe; Direktor Lob vom Eiſen- und Stahlwert Doelch; Dr. Schmidt, Direktor von Friedr. Krupp, Aktiengeſellſchaft; August Thijſſen, Mühlheim a. d. Ruhr; Louis Röchling, Saarbrücken; Rechtsanwalt Meyer, Peine; de Wendel, Hayingen; Direktor Großberger von Ammeſriede in Aneutzingen; Direktor Reisdorf, Burbach; Kommerzienrat Baare, Bochum; Kommerzienrat Göde; Generaldirektor der Rheinischen Stahlwerke, Weidenich; Direktor Eigenbrodt, Diſſerdingen; Regierungsrat Scheidtmüller, Oberhauſen; Direktor Müller, Reunſkirchen; Regierungsrat Matthies von der Dortmunder Union; ferner je ein Vertreter von Rombach und von den oberſchleſiſchen Werken. Der Sitz des Verbandes iſt Düſſeldorf.

gehörenden Verbände der christlichen Gewerkschaften hinwirken.

3. Die christlichen Gewerkschaften behalten im übrigen ihre Selbständigkeit, ihr eigenes Vereinsorgan und können nicht zum Beitritt in die Arbeiterunions verpflichtet werden. Soweit aber dieses Uebereinkommen nicht besondere Bestimmungen enthält, sind die Statuten des Gewerkschaftsbundes auch für die christlichen Gewerkschaften maßgebend.

4. Das Bundeskomitee empfiehlt seinen Verbänden und Sektionen ein freundliches Verhältnis zu den christlichen Gewerkschaften und ein gemeinsames Vorgehen in allen Fragen der Arbeitsverhältnisse, um einem engeren Anschluß an die Verbände des Gewerkschaftsbundes Vorschub zu leisten.

5. Das Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes, sowie das Zentralkomitee der christlichen Gewerkschaften schließen dieses Uebereinkommen auf Zusehen hin und behalten sich vor, aus wichtigen Gründen auf eine Aenderung zu dringen.

6. Dieses Uebereinkommen tritt den 1. April 1904 in Kraft.

Bern und St. Gallen, im Februar 1904.

Auf den ersten Blick könnte man freudig berührt sein von dieser Wendung der Dinge, namentlich dann, wenn man sich vergegenwärtigt, wie von den katholischen Agitatoren und der katholischen Presse die „sozialdemokratischen“ Gewerkschaften besudelt und beschimpft werden. Bei näherem Zusehen erweist sich aber die Offerte der christlichen Gewerkschaften als ein Danaergeschenk, dessen Annahme Gefahren in sich birgt. Sie würde nicht bloß die Gutheißung und Akzeptierung der bisher von den katholischen Politikern aus partei- und kirchenpolitischen Gründen betriebenen gewerkschaftlichen Sonderbündelei bedeuten, sondern auch die Ausstellung eines Freibriefes zu weiterer Zerspaltung der Gewerkschaftsbewegung. Sie würde und müßte auch in die Kreise der gewerkschaftlich organisierten wie der unorganisierten Arbeiter Verwirrung bringen, denn wenn die katholischen wie die freien Gewerkschaften dem Gewerkschaftsbund angehören, hat es keinen Sinn mehr, die katholische Sonderbündelei zu bekämpfen und den unorganisierten Arbeitern müßte es völlig gleichgültig erscheinen, ob sie sich z. B. der christlichen oder der freien Holzarbeitergewerkschaft anschließen. Heute haben wohl die meisten Verbände in ihren Statuten die Bestimmung, daß zwei Konkurrenzgewerkschaften an einem Orte nicht gleichzeitig als Sektionen dem Verbände angehören können. Durch die Annahme der christlichen Offerte würde diese Bestimmung insofern völlig illusorisch, als dann die Konkurrenzorganisationen dem gleichen Gewerkschaftsbund angehören würden.

Die Offerte der katholischen Gewerkschaften ist nicht ein Erfolg der taktischen Ueberlegenheit des Gewerkschaftsbundes, sondern umgekehrt, ein solcher ultramontaner Diplomatie. Sie wirft damit einfach alle bisher bezüglich der parteipolitischen und religiösen Neutralität der Gewerkschaften von dem schweizerischen Arbeiterbund gefaßten Beschlüsse über den Haufen und sie erkaufte sich für die Summe von 1500 Franken Generalabsolution für alle gegen die freien Gewerkschaften und jene Beschlüsse begangenen und in der Zukunft weiter vorkommenden Sünden. Klar in dieser Beziehung ist besonders der auf dem 1902 in Bern abgehaltenen schweizerischen Arbeitertage gefaßte Beschluß: „Die Gründung von katholischen Fachvereinen, wie dieselbe in Korschach, Chur, Bruntrut etc. stattgefunden hat und auch anderwärts angestrebt wird, wird als ein Bruch der Luzerner Neutralitätsbeschlusses erklärt, da sich diese Fachvereine

auf einen konfessionellen Standpunkt stellen. Diese Fachvereine sind sofort aufzulösen und deren Mitglieder haben sich den bestehenden neutralen Fachvereinen anzuschließen.“ Ferner: „Der Beschluß des Luzerner Arbeitertages betreffend die Förderung des Gewerkschaftswesens wird aufrechterhalten und es wird den Verbänden und Vereinen des Arbeiterbundes neuerdings zur Pflicht gemacht, mit allen Kräften für eine einheitliche und umfassende gewerkschaftliche Organisation der Arbeiter aller Berufe zu wirken, sowie die bestehenden und neu sich bildenden Berufsverbände und Vereine zum Anschluß an den Gewerkschaftsbund zu bewegen.“ Auf den letztern Satz könnten sich die katholischen Gewerkschaften für die Berechtigung und die guten Absichten ihrer Offerte berufen, indes stände dieser Auffassung der erste, vollständig klare und unzweideutige Beschluß entgegen. Und diese Beschlüsse wurden einstimmig, also auch mit den Stimmen der auf dem Arbeitertage anwesenden gewesenen katholischen Delegierten gefaßt.

Kein Zweifel kann darüber bestehen, daß das Bundeskomitee mit dem Uebereinkommen, das es jedoch dem Gewerkschaftskongress nur zur „Diskussion“ und nicht ausdrücklich auch zur Annahme vorlegt, das Beste für den Gewerkschaftsbund und die schweizerische Gewerkschaftsbewegung will; das ist anzunehmen auch ohne eine Begründung, die dem Uebereinkommen unbedingt hätte beigegeben werden sollen. Aber mit seiner Annahme würde der Gewerkschaftsbund eine völlige Verschiebung seiner grundsätzlichen Basis bewirken, insbesondere mit dem weiteren, an sich selbstverständlichen Grundsatz Konkurrenz-Organisationen am gleichen Orte für die gleiche Arbeiterkategorie nicht gleich zu behandeln und daher nicht beide in den Bund aufzunehmen; er würde damit ferner alle katholische Sonderbündelei billigen und fördern und das Wort von der einheitlichen Gewerkschaftsbewegung zur leeren Phrase machen.

Der aus der Aufnahme der katholischen Gewerkschaften in den Gewerkschaftsbund erwachsende materielle Vorteil für denselben würde sicherlich dadurch illusorisch werden, daß der eine oder andere Gewerkschaftsverband austreten und ihn dadurch nicht nur finanziell, sondern auch moralisch schädigen würde.

Die katholischen Arbeiter haben kaum genug in den freien, parteipolitischen und religiös neutralen Gewerkschaften. Haben sie bereits den Entschluß gefaßt, durch ihre Sonderverbände dem Gewerkschaftsbunde beizutreten, so mögen sie konsequent sein und diese mit den freien Berufsverbänden verschmelzen, um sodann durch einheitliche Verbände dem Gewerkschaftsbund anzugehören. Offenbar finden die katholischen Politiker selbst das Unhaltbare ihrer Sonderbündelei, die dadurch den Arbeitern im Kampfe mit den Unternehmern zugefügte schwere Schädigung und sie möchten daher das auf ihnen lastende Odium beseitigen. Mögen sie das nun ehrlich und aufrichtig tun im Sinne des von ihnen auf dem Varner Arbeitertage mitgefaßten Beschlusses.

Das in Bern domizilierte Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes hat soeben seinen Tätigkeitsbericht für die beiden Jahre 1902 und 1903 erstattet. Allgemeines Interesse bietet die gleich im Anfange über den Stand des Gewerkschaftsbundes bezügliche der ihm angehörigen Verbände gegebene statistische Uebersicht (s. Tabelle auf Seite 190).

30 Berufsverbände mit 24075 Mitgliedern gehörten demnach Ende 1903 dem Gewerkschaftsbund an. Seit Neujahr sind dazu noch die neugegründeten Verbände der Sattler und Tapezierer gekommen, in Aussicht steht ferner der Wiederanschluß der Verbände

Dazu tritt als Bundesgenosse dieser kapitalistischen Verbändler der Staat, in diesem Falle doppelt machtvoll, weil die Regierungsbestellungen an Schienen und allerlei Eisenbahnmateriale, an Bedarf für Bauten, Arsenale, Schiffe, eine ganz unschätzbare Stütze der Kartellpreispolitik bilden können und bei den maßgebenden Regierungsanschauungen auch zweifellos bilden werden. Die Arbeitspreispolitik einer Gewerkschaft erscheint einem preussischen Minister freilich jederzeit unerhört; den Tarifen einer Unternehmerorganisation muß man jedoch — koste es die Steuerzahler, was es wolle — von Staatswegen zur Durchführung verhelfen. Man hat hierin zwar bisher schon sein möglichstes getan; aber ein vollständig einheitliches Syndikat stellt von vornherein andere Forderungen wie eine noch immer wirksame Konkurrenz, und unsere Regierungen haben es bisher noch immer für „patriotisch“ gehalten, durch Ueberpreise im Inland zur künstlichen Subventionierung und Steigerung der Ausfuhr beizutragen. Man denke nur an die Zuderprämien, an manche Eisenbahntarife und ähnliches.

In England geht man darum an die Bildung von Abwehrverbänden, und die dortige Schutzollagitation wird aus den deutschen Plänen gleichfalls neue Nahrung zu saugen wissen. Bildet doch auch sonst der deutsche Wettbewerb im Eisen- und Stahlgewerbe ein Lieblingssthema der Chamberlainschen Presse und Literatur, aber auch schon der Erörterungen im Unterhaus und in Regierungsdenkschriften.

Wahrscheinlich wird man alsdann sehr bald in Europa mit drei großen Stahlwerksverbänden rechnen müssen: mit dem deutschen, dem schottischen und dem belgischen. Denn in Belgien regen sich ganz die gleichen Bestrebungen. Die Gesellschaft Degrée-Maribaye hat sofort die Frage der Syndikatsbildung in die Hand genommen; es soll in der Stille fleißig vorgearbeitet werden und vielleicht ist es kein Zufall, daß man gerade in Belgien eine Verständigung mit der deutschen Organisation fortgesetzt in Aussicht stellt. In der Tat laufen längst zahlreiche kapitalistische Fäden zwischen der deutschen und belgischen Produktion herüber und hinüber.

Viel Beachtung fand Anfang dieses Monats auch ein Urteil, das auf der in Berlin abgehaltenen Generalversammlung des Vereins deutscher Maschinenbauanstalten Kommerzienrat Lueg abgab. Danach habe der deutsche Maschinenbau nicht nur mit einer relativen Zuvielproduktion zu kämpfen, sondern er sei auch in technischer Hinsicht in eine Krise eingetreten: der herkömmliche Dampfmaschinenbau, bisher als Grundlage für die große Gesamtbranche geltend, scheine in dieser Stellung erschüttert; der Kolbendampfmaschine sei durch die mit Riesenschritten vor sich gehende Zunahme der Verwendung von Gasstrommaschinen und Dampfturbinen ein sehr ernstlicher Wettbewerb entstanden und hierdurch ein Zustand geschaffen, der für viele Maschinenfabriken äußerst schwierig sei. Auch die Dampfkesselfabriken wären in Mitleidenschaft gezogen, weil naturgemäß mit der größeren Anwendung von Gasstrommaschinen der Bedarf an Dampferzeugungsapparaten stark nachgelassen habe. Die Dampfturbine ermöglicht bekanntlich die direkte Erzeugung einer drehenden Bewegung — der Bewegungsgrundform für die heutige Technik — durch den Dampf, während in der Kolbendampfmaschine der kraftgespannte Dampf eines Dampfkessels zunächst eine hin- und hergehende Bewegung erzeugt,

die sich erst durch ziemlich komplizierte Zwischenkonstruktionen in die verlangten und leicht übertragbaren Drehungen umwandeln muß. Besonders für die Elektrizitätserzeugung und für den Antrieb der Schiffe rechnet man nunmehr auf große Umwandlung — wobei für die Schiffe auch noch das Fehlen jeder starken Erschütterung und Vibration von Wert ist, sowohl für die Bequemlichkeit der Passagiere, wie für das Richten der Geschosse und ähnliche Leistungen. In Deutschland hat sich bereits ein Dampfturbinensyndikat gebildet, unter Beteiligung großer Firmen, wie Siemens u. Halske und Krupp.

Berlin, 13. März 1904.

Max Schippel.

## Soziales.

### Die Arbeitslöhne in Frankreich seit 1840.

Das französische Arbeitsamt hat eine Untersuchung über die Bewegung der Löhne im vorigen Jahrhundert angestellt. Das Ergebnis stellt sich in folgenden Tabellen dar:

	Durchschnittslohn
Männer:	1840—1845 . . . Franken 2,07
	1861—1865 . . . „ 2,76
	1891—1893 . . . „ 4,—
Frauen:	Durchschnittslohn
	1840—1845 . . . Franken 1,07
	1861—1865 . . . „ 1,30
1891—1893 . . . „ 2,20	

Die absolute Höhe der Löhne hat sich also ungefähr verdoppelt, die Frauenlöhne sind verhältnismäßig stärker gestiegen als die männlichen. Andererseits haben sich auch die Preise der wichtigsten Lebensmittel und der Wohnzins außerordentlich erhöht, so daß die Lage der arbeitenden Klassen absolut nicht viel und relativ, im Verhältnis zur Lage der vom Mehrwert lebenden Klassen, sicher garnicht besser geworden ist.

## Arbeiterbewegung.

### Gewerkschaftliches aus der Schweiz.

Wie schon früher berichtet, wird der schweizerische Gewerkschaftskongress während der Ostertage in Luzern abgehalten. Die neun Punkte umfassende Tagesordnung betrifft ausschließlich geschäftliche Angelegenheiten. Erwähnt sei der Antrag des Bundeskomitees des Gewerkschaftsbundes an den Kongress, jede Sektion desselben zu verpflichten, so viel Exemplare der „Arbeiterstimme“ zu abonnieren, als ihr Vorstand Mitglieder zählt, so daß jedes ein Exemplar erhält, das von den Centralverbänden aus ihrer Hauptkategorie und von den Einzelsektionen aus ihrer Gewerkschaftspresse zu bezahlen ist.

Allgemeine Ueberraschung hat das Bundeskomitee mit seinem Antrag auf Verschmelzung der christlichen Gewerkschaften mit dem Gewerkschaftsbund hervorgerufen. Die Verschmelzung soll durch folgendes Uebereinkommen erfolgen:

1. Das Kartell der christlichen Gewerkschaften tritt als Gesamtheit dem schweizerischen Gewerkschaftsbunde bei und leistet einen Pauschal-Jahresbeitrag von 1500 Franken, zahlbar in vierteljährlichen Raten.

2. Der Vorstand des Kartells hält seine Mitglieder an, bei Abwehr von Verschlechterungen und Erbringung von Verbesserungen der Arbeitsverhältnisse mit den Berufsgenossen der anderen Gewerkschaften einträchtig vorzugehen; er wird auf einen allgemeinen engeren Anschluß der dem Gewerkschaftsbunde an-

Verbände	Zahl der Mitglieder Davon sind gegen Streiks verpflichtet	
Metallarbeiter	3757	—
Uhrenarbeiter	3200	3200
Holzarbeiter	2156	—
Buchdrucker	2008	—
Appenzeller Weberverband	1792	—
Steinarbeiter	1300	—
Schiffsticker	1134	1134
Seidenweber	1066	—
Graveurs und Guillocheurs	820	820
Maurer und Handlanger	800	800
Ostschweizer Stickerfachvereinigung	731	—
Brauereiarbeiter	730	—
Zimmerer	558	—
Textilarbeiterverband in Zürich	500	—
Buchbinder	408	408
Lithographen	336	—
Mühlendarbeiter	315	—
Rüfer	300	300
Cigarrenarbeiter	300	300
Dachdecker	250	250
Glasler	219	—
Pierrißen	175	—
Emailliers	155	155
Glasarbeiter	155	155
Hafner	150	150
Textilarbeiter der Ostschweiz	150	—
Bucharbeiter des Kantons Tessin	130	130
Korbmacher	130	130
Berggolber	120	120
Bildhauer und Marmorarbeiter	100	—
Raminfeger	100	100
48 gemischte und isolierte Gewerkschaften	1200	1200
Arbeitskammer des Kantons Tessin	700	—
<b>Total</b>	<b>25975</b>	<b>9352</b>

der Schneider und Schuhmacher, weiter scheint die zirka 5000 Mitglieder zählende Union schweizerischer Transportanstalten entschlossen zu sein, dem Gewerkschaftsbund beizutreten. Andererseits steht der bereits beschlossene Austritt des Maurerverbandes bevor. Zu den obigen 30 Berufsverbänden kommen dann noch die 48 einzelnen Gewerkschaften sowie die kantonale Vereinigung des Kantons Tessin.

Aus der Tabelle ist ersichtlich, wie viele Zweigverbände in der Schweiz bestehen und wie berechtigt daher aus mancherlei Gründen die Anstrengung von Industrieverbänden ist. Den ernststen Anfang dazu hat der Metallarbeiterverband gemacht, für den der deutsche Metallarbeiterverband das gegebene Vorbild ist. Der Holzarbeiterverband ist auf dem besten Wege dazu und auch in der Lebens- und Genussmittelsbranche dürfte in nicht ferner Zeit ein Industrieverband zustande kommen. In der Textilindustrie ist der Zusammenschluß der vielen kleinen und kleinsten Verbändchen bereits erfolgt, der Verband zählt jetzt 5161 Mitglieder, wovon 3362 männliche und 1799 weibliche.

Ueber die Entwicklung und den Stand der einzelnen Verbände werden in dem Berichte vom Bundesomitee eingehende Bemerkungen und Mitteilungen gemacht und im allgemeinen wird sodann darauf hingewiesen, daß auf dem Wege der nurgewerkschaftlichen Agitation

z. B. auch auf dem Gebiete der Hausindustrie keine Verbesserung zu erzielen sei, hier vielmehr die Gesetzgebung eingreifen müsse und der Ausbau unserer Arbeiterschutzgesetzgebung und Arbeiterversicherung darf deshalb nicht nur die politischen Organisationen beschäftigen, denen beizutreten wir unsern Gewerkschaften als solche müssen diese Fragen in ihren Versammlungen beraten." Im einzelnen werden dann als solche sozialgesetzgeberische Fragen angeführt: die Revision und der weitere Ausbau des schweizerischen Fabrikgesetzes, die Schaffung kantonaler Arbeiterinnenchutzgesetze, gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens, des gewerblichen Unterrichtswesens, des Submissionswesens, Arbeitslosen-, Alters-, Kranken- und Unfallversicherung etc.

Aus dem Jahre 1902 werden 71 Fälle von Lohn- und Streikbewegungen in aller Kürze dargestellt; diejenigen, die in 1903 vorgekommen sind, dagegen nur summarisch angeführt. Ein näherer Bericht darüber sowie über die vorgenommenen Erhebungen zur Aufstellung einer Gewerkschaftsstatistik soll demnächst veröffentlicht werden. Von den gesamten 78 Streikfällen in 1902 waren 52 Lohn- und 26 Streikbewegungen, von den 67 Fällen in 1903 52 bezw. 15. Ueber den Ausgang aller Fälle wird folgendes mitgeteilt. Es hatten

		vollen teilweisen keinen Total Erfolg			
Im Jahre 1902					
Lohnbewegungen	28	12	12	52	
Streiks	8	8	10	26	
Im Jahre 1903					
Lohnbewegungen	21	12	19	52	
Streiks	3	6	6	15	
<b>Total</b>		<b>60</b>	<b>38</b>	<b>47</b>	<b>145</b>

In der großen Mehrzahl aller Fälle erzielten demnach die Arbeiter vollen oder teilweisen und nur in 47 Fällen gar keinen Erfolg. Die Kämpfe, bei denen es sich meistens um die Abwehr von Lohnreduktionen handelte, waren somit nicht vergebens.

Wenig befriedigend sind die finanziellen Verhältnisse des Gewerkschaftsbundes. Im Jahre 1902 betrugen die Einnahmen 40162,48 Frs., die Ausgaben 39792,22 Frs., der Vermögensbestand Ende 1902 bezifferte sich auf 8868,36 Frs., wovon 4220 Frs. Barvermögen. Die Abonnentenzahl der „Arbeiterstimme“ ist von 4448 Anfangs 1902 auf 3664 Ende 1903 zurückgegangen, was nach der Reduktion von zweimaligem auf einmaliges Erscheinen pro Woche und der Verkleinerung des Formats nicht überraschend ist. Im Gegenteil erscheint dieser Abonnentenstand unter Berücksichtigung aller Umstände durchaus befriedigend.

Im allgemeinen ist freilich zu sagen, daß der Stand der Gewerkschaftsbewegung in der Schweiz nach den 35-jährigen Bemühungen kein befriedigender und ein rascheres Tempo der Weiterentwicklung bei gleichzeitiger Befestigung dringend zu wünschen ist.

Winterthur, anfangs März. D. Zinner.

## Polizei und Justiz.

### Rechtssprechung und Gewerkschaftskampf in England.

Die gewaltige und mächtige Yorkshire-Bergarbeiterorganisation ist in den letzten Monaten von schwerem Unglück heimgesucht worden. Nicht nur ein großer Teil des Vereinsvermögens steht augenblicklich auf dem Spiel, auch wurden zwei der ältesten und bedeutendsten Führer vom Tode hinweggerafft. Schon vor vier Wochen starb Edward Cowey, der Präsident und nun ist auch der Generalsekretär Ben Bidard von den Lebenden geschieden. Ben Bidard spielte eine be-

deutende Rolle in der internationalen Bergarbeiterorganisation; er war Sekretär derselben. Warum diese beiden Tatsachen hier Erwähnung finden, liegt daran, daß in einem Schadenersatzprozeß gegen die Organisation, der in den letzten Tagen im Oberhofgericht zu London seinen Abschluß fand und über dessen Verlauf ich heute berichten will, worin beide Männer als Leiter die Hauptrolle spielen sollten. Picard starb gerade an dem Tage, an dem er von der Verteidigung als Zeuge vernommen werden sollte.

Der Prozeß ist das Resultat des den Lesern wohl noch in Erinnerung stehenden Denaby- und Cadeburn-Streiks.

Das Jahr 1902 rief vor allen Dingen große Verwirrung und Unzufriedenheit unter der Bergarbeiterbevölkerung der Grafschaft Yorkshire hervor. Die Hauptursache der vielen explosiven Ausbrüche mag wohl die zehnpromtente Lohnreduzierung gewesen sein, welche im föderierten Distrikt von Yorkshire im 1. Juli 1902 in Kraft trat. In der Tat fällt auch der Anfang aller dieser Kämpfe auf Ende Juni oder Anfang Juli. Den eigentlichen Anfang machten die Grubenjungen. In planlosem Durcheinander stellten sie in allen Gruben nacheinander die Arbeit ein. In den meisten Fällen wurde Streikunterstützung verweigert und ebenso planlos, wie die meisten Kämpfe angefangen hatten, fanden sie auch ihr Ende; es dauerte jedoch bis September, bis alle Grubenjungen wieder an der Arbeit waren. Nun waren auch in einer Reihe von Gruben die Bergarbeiter in den Streik getreten, u. a. auch diejenigen von Denaby und Cadeburn. Sie gaben nebst anderen verschiedene Klagen als die Ursache des Streiks an. In einigen Fällen erklärte man rundweg, die Lohnreduzierung nicht akzeptieren zu wollen. Doch ehe wir weiter gehen, will ich erst feststellen, wie die Lohnreduzierung zustande kam. Zwischen den Organisationen der Grubenbesitzer und Grubenarbeiter existiert ein aus gleichen Teilen bestehendes Vereinbarungscomité mit einem unparteiischen Präsidenten — Lord James of Heresford. Im Februar 1902 verlangten die vereinigten Grubenbesitzer eine zehnpromtente Lohnreduzierung. Wie gewöhnlich kam das Comité zu keinem Entschluß; so wurde denn — wie immer — die Entscheidung dem Präsidenten überlassen, welcher nun auch im Sinne der Grubenbesitzer entschied.

Der angebliche Grund des Denabystreiks war die sogenannte „bag dirt“-Frage. Seit einer Reihe von Jahren spielt diese Frage in den beiden Gruben eine große Rolle. „Bag dirt“ ist der angesammelte Kohlenstaub, der die Gewinnung der Kohle erschwert, er muß beseitigt werden, weil sonst die Gruben mit diesem Staub belastet werden. Immer wieder wurde die Forderung erhoben, die Wegschaffung des „bag dirt“ solle extra bezahlt werden, was jedoch ohne Erfolg blieb. In 1890 waren zwischen den Organisationen der Arbeiter und Unternehmer Affordlöhne vereinbart worden. Für die Gewinnung der Tonne Kohlen erhielten die Arbeiter 1,30 Mk. Die Unternehmer waren der Meinung, daß in diesem Löhne der „bag dirt“ einbegriffen sei und zwei Gerichtsverhandlungen von 1901 und eine Entscheidung des Vereinbarungscomités hatten in ihrem Sinne entschieden. Die Arbeiter fühlten sich jedoch benachteiligt, umso mehr, da nur ein sehr geringer Teil mit dieser Frage zu tun hatte. Die Anklage stellte fest, daß gerade die Arbeiter, welche am meisten mit dem „bag dirt“ zu tun hatten, durchschnittlich 9,30 Mk. pro Tag verdient hätten, während die andern nur 8 Mk. verdienten. Sonderbarerweise haben die Angeklagten auch nicht einmal den Versuch gemacht, diese Angaben zu widerlegen. Man weigerte sich nun,

das „bag dirt“ wegzuschaffen. Darauf ließ die Direktion das von andern besorgen und zog den betreffenden Arbeitern die so entstandenen Kosten vom Wochenlohn ab. Am 29. Juni wurden 24 Arbeitern je 17,50 Mk. abgezogen. Es wurde sofort eine Versammlung der beiden Filialen „Denaby“ und „Cadeburn“ einberufen, welche beschloß, in den Streik einzutreten, was denn auch bereits am nächsten Tage durchgeführt wurde. Der Hauptvorstand telegraphierte sofort an beide Filialen, es sei ein ungesetzlicher Schritt begangen worden, indem man die Arbeit ohne vierzehntägige Kündigung verlassen habe. Sie nahmen die Arbeit nicht wieder auf, sondern versuchten mit der Direktion zu verhandeln, was jedoch ohne Erfolg blieb. Erst nachdem der Hauptvorstand die Streikunterstützung verweigert hatte, beschloß man, da außer der Kündigung auch sonst noch wider das Statut gehandelt worden war, die Nachlässigkeiten nachzuholen. Man nahm eine Urabstimmung über die Frage des Streiks vor und meldete sich dann an der Grube an, indem man die Kündigung en Masse einreichte. Dieses war am 17. Juli. Die Direktion verlangte die Unterzeichnung des Kontrakts, wogegen sich jedoch die Mehrzahl weigerte, da derselbe ein anderer sei, als derjenige, unter dem sie gearbeitet hätten. Die Arbeiter meldeten sich wiederholt an den Gruben an, jedoch mit demselben Resultat. Der Hauptvorstand war auch vollständig damit einverstanden, er befahl sogar den Arbeitern, den „neuen Kontrakt“ nicht zu unterzeichnen und bewilligte nunmehr die Streikunterstützung.

Jeder Versuch seitens Ben Picard, mit der Direktion eine Verständigung der „bag dirt“-Frage herbeizuführen, scheiterte, da dieselbe jede Unterhandlung ablehnte. Anfang Januar wurden sämtliche Arbeiter der Denaby- und Cadeburn-Kompagnie mit ihren Familien aus den Wohnhäusern vertrieben, da diese Eigentum der Kompagnie waren und so stiegen Not, Elend und Jammer bis ins Unbeschreibliche. Vierzehn Tage später wurde die Gewerkschaft gezwungen, die Auszahlung der Streikunterstützung einzustellen. Der Leser wird sich wohl auch noch dieses Prozesses erinnern, über denselben habe ich in Nr. 9 von 1903 ds. Bl. berichtet. Die Kompagnie hatte einen Streifbrecher gefunden, namens Sowden, der sich bereit erklärte, den Prozeß zu führen, da er Mitglied der Gewerkschaft war. Die Kosten des Prozesses und die Unterhaltung dieses Mannes wurden von der Kompagnie bestritten. Der Prozeß war mit Erfolg gekrönt und dadurch wurde eine weitere Auszahlung der Streikunterstützung unmöglich. Ein eingeleitetes Appellationsverfahren blieb erfolglos, worauf man das Urteil der Lordrichterammer unterbreitete, welche jedoch noch keine Entscheidung getroffen hat. Sofort nach Verkündung des Urteils verklagte die Kompagnie die Gewerkschaft für den Schaden, welcher derselben durch den Streik entstanden sei. Die Schadenersatzsumme ist von den Grubenbesitzern auf 1½ Millionen Mark berechnet worden. Im Oberhofgericht beschästigte sich Richter Lawrence und eine Spezialjury 10 volle Tage mit diesem Prozeß. Er endete mit einer vollständigen Verurteilung der Gewerkschaft.

Worauf stützte sich nun die Anklage?

1. Die Beamten der Organisation hätten sich verbunden, um die Arbeiter zum Kontraktbruch zu verleiten zu dem Zweck, den Grubenbesitzern Schaden zuzufügen.
2. Zwei Vorstandsmitglieder der Denaby- und Cadeburn-Filialen und der Hauptvorstand hätten die Arbeiter verhindert, neue Verträge mit der Kompagnie abzuschließen.
3. Die Vorstände der beiden Filialen hätten Arbeiter, die gewillt waren, für die

auf diesem „Holzden-Prozeß“, trotzdem es nach dem englischen Gesetz strafbar ist, wenn man andere finanziell unterstützt zur Führung eines Prozesses, dessen glücklicher Ausgang zum persönlichen Vorteil gereichen muß. Seit dem Jahre 1876 kann für Kontraktbruch nur der einzelne Arbeiter zivilrechtlich bestraft werden. Sofort nach Ausbruch des Streiks klagte die Kompagnie auch mit Erfolg gegen etwa 200 bis 400 Arbeiter wegen Kontraktbruchs auf Schadenersatz. Trotzdem muß jetzt die Gewerkschaft den ganzen Schaden bezahlen, der den Kohlenbaronen durch den Kontraktbruch entstanden ist. Das Unwürdige in der geschaffenen Lage ist aber der Umstand, daß Gerichte zu entscheiden haben, ob ein Streik gerechtfertigt ist. Tagelang haben sich die Advokaten herumgestritten über die Ursache des Streiks. Die Anklage suchte zu beweisen, der Streik sei von den Führern angezettelt worden, um die durch Schiedspruch festgestellte Lohnreduzierung zu hintertreiben. Der Advokat machte es sich sehr leicht und jagte u. a.: Die Löhne sind in den letzten Jahren 60 Proz. über die Tariffätze von 1900 gewachsen, die Arbeiter erhielten also mehr Lohn, als ihnen rechtmäßig zustand. Nun hatte der Schiedsrichter entschieden, von den 60 Proz. unrechtmäßigen Lohnes 10 Proz. den Unternehmern zuzukommen zu lassen. Die Angeklagten suchten zu beweisen, die „bag dirt“-Frage sei die Ursache des Streiks gewesen. Wie kann eine Jury, die aus lauter kleinen Geschäftsleuten besteht und von den wirtschaftlichen Kämpfen der modernen Zeit nichts versteht, in solchen Fragen entscheiden. Hier ist der Willkür Tür und Tor geöffnet, da keinerlei gesetzliche Direktiven vorhanden sind.

Zum Schluß sei noch kurz darauf hingewiesen, daß auch die englischen Gewerkschaftsstreife manches aus diesem Prozeß lernen können. Es fehlt eben in der englischen Gewerkschaftsbewegung auch nur die geringste Disziplin. Es besteht keine Kontrolle, kein Verantwortlichkeitsgefühl; es giebt kein Gefühl von Zusammengehörigkeit zwischen der Masse der Mitglieder und den Führern. Alle diese Schwächen erschweren aber eine Veränderung der augenblicklichen Rechtslage. Sie bestärken das Gefühl, daß die Gewerkschaften Vorrechte verlangen. Das erklärt vielleicht auch zum Teil die Tatsache, warum der Ausgang des Prozesses in der Presse kaum erwähnt wurde.

Nach einer Pressemittteilung hat die Gewerkschaft Berufung gegen das Urteil eingelegt. Ueber die Schadenersatzsumme ist noch keine gerichtliche Entscheidung getroffen worden. Es ist möglich, daß die endgültige Feststellung der Summe erst nach dem Appellationsverfahren erfolgt. Die Kläger haben allerdings keine Lust, zu warten. Sie meinen, es könnte ein Streik ausbrechen, der das Verbandsgeld verschlingen würde.

B. Weingarb.

### Gewerbegerichtliches.

**Wahlen.** In Offenburger siegten die Gewerkschaften mit 350 Stimmen gegen 150 Stimmen des katholischen Arbeitervereins.

### Anderer Organisationen.

#### Gewerbvereintliche Demagogie.

Der Deutsche Metallarbeiter-Verband hat, wie alle deutschen Gewerkschaften, in seinem Statut die Formel, daß dem Mitglied nach der festgesetzten Karenzzeit Reisegeld, Arbeitslofenunterstützung usw. gezahlt werden kann und daß auf die Unterstüzungen kein gesetzliches oder Klagerrecht bestehe. Im „Regulator“, dem Organ des Hirsch-Dunderschen Gewerks-

vereins der Maschinenbau- und Metallarbeiter, und im „Gewerkverein“ wurde diese Bestimmung nun dazu mißbraucht, daß vor dem Deutschen Metallarbeiter-Verband gewarnt und ihm unterstellt wurde, daß er seine Mitglieder um ihre Rechte pressen wolle. Die Gewerkvereiner wissen sehr gut, daß diese Bestimmung notwendig ist, um die Gewerkschaften vor den Nachteilen, als genehmigungspflichtige Versicherungs-laffen behandelt zu werden, zu bewahren. Ja, sie haben — man höre und staune! — in ihrem eignen Statut, wie die Metallarbeiter-Zeitung in ihrer Nr. 10 nachweist, die von ihnen beim Metallarbeiter-Verband beanstandete Stelle enthalten! Im Statut der Maschinenbau- und Metallarbeiter lautet nämlich der § 2 letzter Absatz:

Die unter 5 angeführten Unterstüzungen werden in ihrer Höhe und Dauer nach dem jeweiligen Stande der Vereinskasse, vom Generalrat bemessen, ohne daß jedoch den Mitgliedern ein klagesbares Recht auf dieselben zusteht.

Vielleicht erklärt der „Regulator“ nun seinen Lesern, welchen Zweck dieser Passus in ihrem eignen Gewerkschaftstatut hat. Der Angriff dieser Organe auf den Metallarbeiterverband ist wirklich das schärfste Stück, das sie sich seit langem geleistet haben.

### Mitteilungen.

#### An die Gewerkschaftskartelle.

Nachdem der Termin zur Rücksendung der ausgefüllten Fragebogen zur Jahresstatistik der Gewerkschaftskartelle verstrichen ist, ergibt sich, daß noch eine erhebliche Anzahl von Kartellen die Einsendung verzögert hat. Im Interesse der baldigen Zusammenstellung und Vollständigkeit der Statistik eruchen wir die Vorsitzenden der Gewerkschaftskartelle, die Ausfüllung und Rücklieferung der Erhebungsformulare beschleunigen zu wollen. Da die Zusammenstellung mit Anfang des Monats April beginnen soll, können später eingehende statistische Ergebnisse bei der diesjährigen Veröffentlichung nicht mehr berücksichtigt werden.

#### Die Generalkommission.

C. Legien, Berlin SO. 16, Engel-Ufer 15.

#### Unterstützungs-Vereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

- |             |   |
|-------------|---|
| Berlin:     | Scholz, August, Angestellter des Centralverbandes der Steinseher.   |
| Bremen:     | Voigt, Joh. Karl, Expedient.<br>Jmwoide, Johann, Expedient.<br>Lüngen, Heinrich, Expedient.                             |
| Breslau:    | Röske, Heinrich, Angestellter des Verbandes der Maurer.   |
| Cöln:       | Kloesfel, Josef, Angestellter des Verbandes der Handels- und Transportarbeiter.   |
| Dresden:    | Gerligki, Otto, Angestellter des Holzarbeiter-Verbandes.  |
| Düsseldorf: | Wiese, Christian, Angestellter des Verbandes der Steinseher.  |
| Gömmern:    | Lindau, Wilhelm, Expedient.   |
| Hamburg:    | Hillig, Hugo, Redakteur.  |
| Stuttgart:  | Fischer, Friedrich, Buchhändler.<br>Seyther, Wilhelm, Buchhandlungs-<br>gehilfe.<br>Otto, Rudolf, Buchhandlungsgehilfe. |

Mitgliederzahl 706.

Einwendungen gegen die Aufnahme der Genannten sind innerhalb 14 Tage nach dieser Veröffentlichung an Robert Schmidt, Berlin SO. 26, Raunynstr. 40, zu senden.

Kläger zu arbeiten, gehindert, dasselbe zu tun. 4. Die Gewerkschaft hätte die ungesetzlichen Handlungen ihrer Beamten nicht desabouiert, wodurch sie den ungesetzlichen Streik unterstützte. Die Anklage hatte großes Zeugenmaterial aufgebieten. Ohne Zweifel wurde durch Zeugen bewiesen, daß sie belästigt worden waren, auch mag der eine oder der andere ungerat angerempelt worden sein. In der Hauptsache bestand die „Einschüchterung“ darin, daß die Streikenden mit ihren Frauen und Kindern umherzogen und verschiedentlich schwarzgemachte Schafsköpfe auf Stöcken trugen. Die Anklage versuchte nun zu beweisen, daß die Einschüchterungen unter den Augen von Vorstandsmitgliedern der beiden Filialen vor sich gegangen war, und man kann auch zugeben, daß dieser Beweis teilweise gelungen ist, um so mehr, als gerade die zwei am meisten belästigten Vorstandsmitglieder keinen Versuch der Verteidigung machten und auch nicht als Zeugen auftraten. Das ganze Beweismaterial gegen den Hauptvorstand bestand in einigen Versammlungsreden, welche zwei oder drei seiner Mitglieder während des Kampfes gehalten hatten. Ich habe bereits darauf hingewiesen, daß der Hauptvorstand zuerst die Streikunterstützung verweigerte. Erst nachdem sich die Arbeiter wieder zur Arbeit anmeldeten und nunmehr aufgefordert wurden, von neuem einen Kontrakt zu unterzeichnen, teilte Ben Vidard ihnen telegraphisch mit, nichts zu unterzeichnen; es sei Pflicht der Direktion, unter dem alten Kontrakt weiter arbeiten zu lassen. Die Verteidigung suchte darzulegen, daß der Streik spontan ausgebrochen sei, ohne daß der Hauptvorstand auch nur etwas davon wußte. Wenn Ungeheuerlichkeiten vorgekommen seien, sei es gegen den Willen des Hauptvorstandes geschehen, wenn einzelne Beamte sich ungesetzliche Handlungen hätten zu schulden kommen lassen, könne hierfür nicht das Vermögen des Gesamtverbandes verantwortlich gemacht werden. Der Hauptverteidiger versuchte wiederholt, den Richter zu bewegen, zu entscheiden, wo die Verantwortlichkeit einer Gewerkschaft anfangs und wo dieselbe aufhöre. Wiederholt verwies er auf die Gewerkschaftsgesetzgebung, welche den Gewerkschaften gewisse Vorrechte einräume. Weiter wies er darauf hin, daß der Kontraktbruch nur zivilrechtlich von Fall zu Fall bestraft werden könne. Wenn die Angeklagten Vidard, Comey und die anderen Hauptvorstandsmitglieder sich der Handlungen schuldig gemacht hätten, wie die Anklage sie aufstelle, so könne dafür nicht die Verbandskasse verantwortlich gemacht werden, sondern die Angeklagten gehörten einfach ins Gefängnis. Die Belästigungen sind zwar zu bedauern, aber können sie verhindert werden? Auf keinen Fall kann man hierfür den Hauptvorstand verantwortlich machen.

In seinen Belehrungen an die Geschworenen ließ der Richter noch einmal den Streik Revue passieren. Das Hauptgewicht legte er auf die ungesetzliche Auszahlung von Streikunterstützung und den Kontraktbruch. Zum Schluß meinte er, es sei sehr zu bedauern, daß unter Verhältnissen, wie die hier geschilderten, kein verantwortliches Mitglied des Verbandes den moralischen Mut gehabt hätte, den Leuten zuzusagen: Wenn sie einen Vertrag unterzeichnet hätten, müßten sie ihn auch ausführen. Wenn sie an die Gesetzlichkeiten appellierten, dürften sie auch selber keine ungesetzlichen Handlungen begehen.

Vergebens habe er auch nur nach einem Symptom gesucht, welches bewiese, daß auch nur ein einziges Hauptvorstandsmitglied hervorgetreten sei, das den Mut gehabt hätte, den Leuten einen guten Rat zu geben, anstatt die willfährigen und unverantwortlichen Diener derselben zu sein. Nach einstündiger Beratung bejahten die Geschworenen sämtliche Schuldfragen.

Ich habe den Prozeß mit möglichster Ausführlichkeit geschildert, weil er der wichtigste und bedeutendste ist, der bis jetzt unter der „neuen Aera“ entschieden wurde. In der Hauptsache beruht derselbe auf dem Taff Vale=Entscheid, aber er geht weit über denselben hinaus. Durch den Taff Vale=Entscheid wurde die Gewerkschaft vor allem für die Handlungen des Hauptvorstandes verantwortlich gemacht, dieser Prozeß stellt den Grundsatz auf, daß eine Gewerkschaft verantwortlich ist für die Handlungen irgend eines ihrer Beamten. Der Verband muß 1½ Millionen Mark, d. h. den ganzen Schaden bezahlen, den die Unternehmer durch den Streik erlitten haben, weil der Hauptvorstand statutenwidrig Streitgeld auszahlte und — weil einige Beamte feurige und heftige Reden hielten, worin sie die Arbeiter ermahnten, auszuhalten in dem einmal begonnenen Kampfe.

Es ist natürlich müßig, darüber zu streiten, daß Prozesse dieser Art die Gewerkschaftsgesetzgebung vollständig über den Haufen werfen. Seit dem Taff Vale=Entscheid ist es einfach klar, daß eine Gewerkschaft für den Schaden verantwortlich gemacht wird, den sie dem Unternehmer durch ihre Politik zufügt. Aber der Prozeß hat zur Evidenz bewiesen, wie notwendig es ist, daß das Parlament sich mit der Angelegenheit befaßt. Jetzt herrscht auf diesem Gebiet nur noch Konfusion, in der sich weder Richter noch Geschworene zurechtfinden können. Ich habe den Prozeß mit größter Aufmerksamkeit im Gerichtssaale verfolgt und könnte nicht einmal sagen, daß der Richter durch Haß getriebene Ansichten hatte. Ohne Zweifel haben Richter und Geschworene nach allgemeinen Rechtsregeln geurteilt. Aber eine Gewerkschaft ist keine Handelsgesellschaft, auch keine Bergwerksbesitzer-Gesellschaft, sie beruht nicht auf Profit und Spekulation. Sie ist eine Vereinigung zur Erstrebung besserer Arbeits- und Lohnbedingungen. Im Kampfe zur Erringung dieser Zwecke handelt der einzelne Anstellige nicht um Vorteile für sich oder für die Gewerkschaft an sich zu erreichen, er kämpft für die Mitglieder. Es sollte doch jedem klar sein, daß die Praktiken einer Aktiengesellschaft à la Withaker Wright anders beurteilt werden müssen als eine Gewerkschaft. Das aber sehen die Richter nicht ein und deshalb muß der Gesetzgeber eintreten und klarlegen, warum ein Umschwung in den Rechtsverhältnissen eingetreten ist und neue Grundregeln aufstellen.

Die jetzige Lage führt im höchsten Grade zu Rechtswidrigkeiten, zur Korruption. Auch das hat dieser Prozeß ad oculos demonstriert. Es seien einige Beispiele dafür hier angeführt: Ein Belastungszeuge betitelte sich selber mit dem Namen „black leg“ (Streikbrecher). Er gab vor, mißhandelt worden zu sein. Der Hauptverteidiger des Verbandes stellte jedoch fest, daß dieser Mann seinerzeit gegen den angeblichen Täter Anklage erhoben hatte, wozu er von der Kompagnie einen Anwalt gestellt bekam. Die Klage wurde aber abgewiesen. Nunmehr strengte er gegen die Mutter des Angeklagten eine Klage wegen Mißhandlung an, welche ebenso abgewiesen worden war. Trotz alledem wurde der Verband auf Grund solcher — gefäulter — Zeugen verurteilt.

Aber man merkte es den Zeugen an, daß sie bezahlt waren, ein Teil dieser Leute machte einen erbärmlichen Eindruck. Howden, welcher den ersten Prozeß zur Verhinderung der weiteren Auszahlung von Streitgeld anstregte, ist von der Kompagnie bezahlt, 80 Mk. pro Woche ist sein Lohn, den er bereits seit anderthalb Jahren erhält und so lange erhalten wird, bis diese Prozeßsache erledigt ist. Der ganze Schadenersatzprozeß beruht zum großen Teil

**Literarisches.****Publikationen der Gewerkschaften.**

- Buchdrucker.** Bericht und Abrechnung des Buchdrucker-Vereins in Hamburg-Altona für das Jahr 1903. Hamburg 1904.
- Jahresbericht des Gauvorstandes f. Bayern 1903. München 1904.
- Dachdecker.** Protokoll der Verhandlungen des VII. Verbandstages in Dortmund. 1904. Verlag von Gg. Diehl, Frankfurt a. M., Brückenstraße 31.
- Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter.** Jahresbericht der Ortsverwaltung Berlin I. pro 1903. Zu beziehen von der Herausgeberin. Berlin SO., Engelshofer 15. 3. 13.
- Kupfer Schmiede.** Protokoll der V. ord. Generalversammlung zu Hamburg 1903. Verlag von Friedr. Bischoff, Hamburg 23, Markt 6.
- Maurer.** Bericht und Abrechnung über die Lohnbewegung der Hamburger Maurer 1899 bis 1903. Herausgegeben vom Zweigverein Hamburg. Verlag von Hugo Kober. Hamburg 1904.
- Metallarbeiter.** Die Heimarbeit und ihre Verbreitung in der Metallindustrie. Zusammenge stellt nach Berichten der Bezirksleiter u. Ortsfunktionäre d. deutsch. Metallarbeiterverbandes. Stuttgart 1904. Verlag von Alex. Schlicke u. Co.
- Mühlenarbeiter.** Geschäftsbericht des Verbandes für die Zeit vom 1. Jan. 1901 bis 1. Jan. 1904. Zu beziehen vom Vorstand des Verbandes deutscher Mühlenarbeiter, Altenburg.
- Seelente.** Jahresbericht des Seemannsverbandes (Mitgliedschaft Flensburg) für 1903. Verlag von Fr. Waack, Rorderstraße 100, Flensburg.
- Steinarbeiter.** Jahresbericht des Centralverbandes 1903. Statistische Erhebungen über Arbeits- und Lohnverhältnisse der Steinarbeiter Deutschlands vom 1. Juli 1902 bis 30. Juni 1903. Leipzig 1904. Zu beziehen vom Vorstand des Centralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands.
- Steinseher.** Statist. Merkbüchlein u. praktischer Ratgeber f. d. Mitglieder des Verbandes f. d. J. 1904. Verlag von A. Knoll, Berlin NW., Waldenserstr. 18.
- Tabakarbeiter.** Die Heimarbeit der Tabakindustrie in Hamburg, Altona, Ottenfen und Wandsbeck. Altona 1904. Verlag der Vorortskommission Altona des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes.
- Hausindustrie und Heimarbeit.** Denkschrift für den Allg. Deutschen Heimarbeiterschutzbund Berlin 1904. Zu beziehen von der Generalkomm. d. Gewerkschaften Deutschlands.
- Aus der Berliner Heimarbeit.** Enquete des Vereins für Frauen und Mädchen der Arbeiterklasse zu Berlin. 1904. Herausgegeben von M. Hoffmann.
- Publikationen der Gewerkschaftskartelle und Arbeitersekretariate.**
- Frankfurt a. M.** Geschäftsbericht der Gesellschaft Arbeiter-Heimberge (Gewerkschaftshaus) für das Jahr 1903. Frankfurt a. M. 1904.
- Halle a. S.** Viertes Geschäftsbericht des Arbeitersekretariats für das Jahr 1903, nebst Bericht über das Gewerkschaftskartell, den Stand der Organisationen und Abhandlung über das Vereins- und Versammlungsrecht. Selbstverlag des Arbeitersekretariats. Halle 1904.

**Nürnberg.** Neunter Jahresbericht des Arbeitersekretariats 1903. Selbstverlag des Arbeitersekretariats. Nürnberg 1904.

**Partei-Publikationen.**

- Braunschweig.** Das Vereinsrecht der Frauen und die Braunschweigische Staatsregierung. Denkschrift an die Landesversammlung und das Staatsministerium. Verlag von A. Günther. Braunschweig 1904.
- Württemberg.** Die württembergische Steuerreform und die Sozialdemokratie. Herausgegeben vom Landesvorstand der Sozialdemokraten Württembergs. Stuttgart, J. G. W. Diez Nachflg. 1904.

**Amtliche Publikationen.**

**Beiträge zur Arbeiterstatistik.** No. 1. Fortschritt der amtlichen Arbeiterstatistik in den wichtigsten Staaten. 1. Teil: Vereinigte Staaten, Großbritannien, Frankreich, Belgien, Oesterreich, Deutsches Reich. Bearbeitet im Kaiserlich Statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik. Berlin 1904. Carl Heymanns Verlag.

**Sozialpolitische Literatur.**

- Arbeiter-Taschenbuch.** Herausgegeben von den Verbänden katholischer Arbeitervereine West- und Süddeutschlands. Berlin 1904. Verlag der Germania.
- Buef.** Soziale Reform. Berlin 1903. J. Guttentag.
- Carbonarius.** Kann und darf ich für eine Arbeiterbewegung auf katholischer Grundlage eintreten? Trier 1904. Verlag der Paulinusdruckerei.
- Cree.** Der kollektive Arbeitsvertrag. Berlin 1904. Verlag von Otto Eisner.
- Gyf.** Der Vereinstag deutscher Arbeitervereine 1863—1868. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte der deutschen Arbeiterbewegung. Berlin 1904. Verlag von Georg Reimer.
- Harms.** Deutsche Arbeitskammern. Tübingen 1904. Verlag der H. Lauppischen Buchhandlung.
- Hirsch (Gewerberat).** Die Fürsorge für die Fabrikarbeiterinnen. Vortrag auf dem 32. Kongress für innere Mission. Braunschweig und Leipzig 1904. Verlag von Hellmuth Wallermann.
- v. Jagwitz.** Die ausländische Gesetzgebung zum Schutze der Arbeitswilligen. Ein Beitrag zur Begründung des Antrages Dirksen und Genossen. Berlin 1904. Herm. Walthers, Verlagsbuchhandlung.
- Jehle.** Wie schützt sich der Arbeiter bei Krankheiten, Unfällen, Invalidität und im Alter gegen Not und der Arbeitgeber gegen die aus der Sozialgesetzgebung entspringende Haft- u. Schadenersatzpflicht. München 1902. Selbstverlag des Verfassers.
- Schriften der Gesellschaft für soziale Reform.** Nr. 10. Agard und v. Schulz; Gesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Preis 1 M. Nr. 11. v. Verleysch; Warum betreiben wir die soziale Reform. Preis 30 Pf. Nr. 12. Harms; Die holländischen Arbeitskammern und Jag; Die Arbeitsräte in Frankreich. Preis 60 Pf. Jena 1903/04. Gustav Fischer.
- Tenholt.** Die Untersuchung auf Anchylostomia mit besonderer Berücksichtigung der wurmbelasteten Bergleute.
- Tille.** Der Wettbewerb weißer oder gelber Arbeit in der industriellen Produktion. Berlin 1904, Verlag von Otto Eisner.